

Thomas David Bethin

Die *Fremden*
in sächsisch-thüringischen
Städten im Zeitraum
vom 13. bis 16. Jahrhundert



Band 34

Hallesche Schriften zum Recht

Die Abbildung auf der Umschlagseite zeigt CHRISTIAN THOMASIUS (1655–1728). Geistiger Mitbegründer der Universität Halle; Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Halle (1691/1694–1728); „Vater der deutschen Aufklärung“; Schöpfer eines profanen Naturrechtssystems; erfolgreicher Kämpfer gegen Hexenprozesse und Folter; Verfechter und Anwender der deutschen Sprache im akademischen Unterricht und in der Wissenschaft.

Herausgegeben von den Professorinnen und Professoren des
Juristischen Bereichs der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Thomas David Bethin

**Die *Fremden* in sächsisch-thüringischen Städten
im Zeitraum vom 13. bis 16. Jahrhundert**

Thomas David Bethin wurde 1974 in Lauchhammer (Brandenburg) geboren und hat 2000 das Studium der Rechtswissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg abgeschlossen. Nach Absolvierung des juristischen Vorbereitungsdienstes begann seine berufliche Laufbahn bei der Ärztekammer Berlin (Referat Berufsrecht). Mittlerweile ist er bereits seit mehreren Jahren als Justitiar an den BG Kliniken Bergmannstrost in Halle an der Saale tätig, wo er mit seiner Frau und seinen beiden Kindern lebt. Seit 2011 besitzt Thomas David Bethin zudem die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://d-nb.de> abrufbar.

XCIV

© Universitätsverlag Halle-Wittenberg, Halle an der Saale 2014

Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

ISBN 978-3-86977-093-2

FÜR MARGRIT

Vorwort

Eine Arbeit, wie die vorliegende, erfordert das Eintauchen in eine andere – um nicht zu sagen *fremde* – Welt. Es ist mir daher ein aufrichtiges Bedürfnis, mich bei allen zu bedanken, die mir dies ermöglicht haben, wenngleich an dieser Stelle nur einzelne genannt werden können.

Dank gebührt an vorderster Stelle meinem Doktorvater Prof. Dr. Heiner Lück, der es in unvergleichlicher Weise verstanden hat, die Entwicklung dieser Arbeit zu steuern, ohne sie einzuengen. Seine Ratschläge haben mir über manche Hürde geholfen, mich aus der einen oder anderen „Sackgasse“ geführt. Herzlichen Dank auch an Prof. Dr. Armin Höland für die Zweitbegutachtung.

Besonderen Dank schulde ich ebenfalls Dr. Andreas Möhring für die zahllosen, oft stundenlangen Gespräche, Diskussionen, für seine Anregungen und wertvollen Hilfestellungen. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Heiner Lück, insbesondere Dr. Katarzyna Lortz sowie Raik Müller, haben mir mehr als einmal mit Rat und Tat zur Seite gestanden.

Prof. Dr. Andreas Ranft und Andreas de Boor vom Institut für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg möchte ich für die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Manuskript des Stadtbuchinventars „*Index Librorum Civitatum – Verzeichnis der Stadtbücher des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*“ danken, welches ein guter Kompass war, um sich im archivalischen „Dickicht“ zurechtzufinden.

Romy Hartmann, Mitarbeiterin des Sächsischen Staatsarchivs (Hauptstaatsarchiv Dresden), danke ich für den Hinweis auf das Spezialinventar „Sächsische Stadtbücher“ und für ihre Hilfestellung bei der Nutzung desselben, Susanne Kröner für die unkomplizierte Zurverfügungstellung des reichhaltigen Stadtbücherbestands des Stadtarchivs Naumburg, dessen Leiterin sie ist. Aus demselben Grund gebührt Dank Ralf Jacob, Leiter des Stadtarchivs Halle.

Bei Marion Seiffert bedanke ich mich für das Korrekturlesen der Arbeit. Peter Junkermann, Geschäftsführer des Universitätsverlages Halle-Wittenberg, gilt mein Dank für die gelungene drucktechnische Umsetzung, den Professorinnen und Professoren des Juristischen Bereichs der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für die Aufnahme der Dissertation in die Reihe „*Hallesche Schriften zum Recht*“.

Zwischen Beginn und Abschluss der Arbeit lagen ungezählte Tage und Wochenenden, die ich in Bibliotheken und Archiven verbracht habe. Dafür, dass ich dies ohne allzu große Gewissensbisse durfte, danke ich meinen beiden wunderbaren Kindern Isabelle und Laurens, vor allem aber meiner ebenso wunderbaren Ehefrau, Studienrätin Margrit Bethin. Wie oft habe ich ihres Zuspruchs bedurft. In jeder Phase des Dissertationsvorhabens konnte ich mir ihrer selbstlosen Unterstützung gewiss sein. Hierdurch hat sie maßgeblich zur Fertigstellung der Arbeit beigetragen. Ihr soll selbige daher auch gewidmet sein.

Halle an der Saale, im Juli 2014

Thomas David Bethin

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Abkürzungs- und Siglenverzeichnis	13
A. Einführende Bemerkungen zum Untersuchungsgegenstand	17
I. Die Definition von <i>Fremdheit</i> in der mediävistischen Forschung	17
II. Wer ist nicht <i>fremd</i> im Sinne der Untersuchung?	22
III. Untersuchungsgebiet	29
IV. Quellenlage und Untersuchungszeitraum	33
V. Gang der Untersuchung	40
B. Bezeichnung und Definition des <i>Fremden</i> in sächsisch-thüringischen Stadtbüchern	44
I. Die Bezeichnung des <i>Fremden</i>	44
1. Das Substantiv <i>Fremder</i>	44
2. Das Adjektiv <i>fremd</i>	45
3. Das <i>fremde</i> Gebiet – Die <i>Fremde</i>	46
II. Versuch einer quellenbezogenen Definition des <i>Fremden</i>	47
1. Zugehörigkeit zur Bürgerschaft	47
2. Definition des <i>Fremden</i> über das Merkmal der Auswärtigkeit	51
a) Der auswärtige <i>Fremde</i>	52

b)	Beginn und Grenze der Auswärtigkeit	56
c)	Der auswärtige Vorstädter	63
d)	Der auswärtige Bürger	67
e)	Der Auswärtige, der „zu der Stadt gehoret“	69
3.	Die Bezeichnung des <i>Fremden</i> als Gast	69
a)	Der Gast ein <i>Fremder</i> ?	70
b)	Aufenthaltsgrund und -dauer	71
c)	Der „ <i>wilde</i> “ Gast – Mobilität als Wesensmerkmal	73
C.	Die Stellung der <i>Fremden</i> im städtischen Alltag – Beschränkungen und Möglichkeiten der Integration	77
I.	Ankunft der <i>Fremden</i> in der Stadt	77
1.	Misstrauen gegenüber dem Unbekannten	78
2.	Der <i>Fremde</i> als willkommener Gast	80
II.	Beherbergung der <i>Fremden</i>	81
1.	Beschränkungen des Herbergsrechts	81
2.	Stellung des Wirtes	84
III.	Die Teilnahme der <i>Fremden</i> am Markt	87
1.	Zugang zum Markt	88
a)	Der „Freimarkt“	88
b)	Beschränkungen des freien Zugangs	90
c)	Der Einfluss der Zünfte	93
2.	Marktzwang und Marktschutz	98
3.	Reichweite des Marktgebietes	102
4.	Verbot des „ <i>kauffen uff vorkouff</i> “ nach Eröffnung des Marktes	107
5.	Weitere Beschränkungen im Verkauf und Kauf	112
a)	Vorgaben betreffend den Verkaufspreis	114
b)	Ausfuhrbeschränkungen	116
c)	Ausschank <i>fremder</i> Getränke	117
6.	Marktzollpflicht der <i>Fremden</i>	119
a)	Zoll auf Einfuhr und Verkauf	120
b)	Zoll auf Kauf und Ausfuhr	126
7.	Maße und Gewichte der <i>Fremden</i>	129
8.	Zulässige Aufenthaltsdauer der <i>Fremden</i>	134

IV. Integration der <i>Fremden</i> durch Erlangung des Bürgerrechts	136
1. Rechte und Pflichten des Bürgers in Abgrenzung zum <i>fremden</i> „ <i>nichtborgere</i> “	136
2. Erlangung des Bürgerrechts	145
a) Nachweis der Geburt und des bisherigen Wohlverhaltens	145
b) Ansässigkeit innerhalb der Stadt	147
c) Weitere Voraussetzungen	150
d) Ausnahmen von der Notwendigkeit des Bürgerrechtserwerbs	152
V. Der Zugang der <i>Fremden</i> zum städtischen Handwerk	153
1. Notwendigkeit der Innungszugehörigkeit	153
2. Ausnahmen von der Notwendigkeit der Innungszugehörigkeit	156
3. Zugang zur Innung	160
a) Zusammenhang zwischen Innungszugehörigkeit und Bürgerrecht	160
b) Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme in die Innung	163
D. Zusammenfassung und Ausblick	172
I. Zusammenfassung	172
II. Ausblick	187
Quellen- und Literaturverzeichnis	191

Abkürzungs- und Siglenverzeichnis*

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abt.	Abteilung
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Ausg.	Ausgabe
B.	Buch
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter
bearb.	bearbeitet
Bl.	Blatt
bzw.	beziehungsweise
CDSR	Codex diplomaticus Saxoniae regiae
Depos.	Depositum
Diss.	Dissertation
Di.	Distinktion
DRW	Deutsches Rechtswörterbuch (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache), jetzt hg. von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, 1914 ff.
DWB	Deutsches Wörterbuch, von Jacob und Wilhelm Grimm, 1854–1960 (Neudruck 1999)
ebd.	ebenda
Ebel MagdR	Ebel, Friedrich (Hg.), Magdeburger Recht I, II/1, II/2, 1983–1995
GB	Gerichtsbuch
GblIMagd	Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, 1866–1941

* Die Abkürzungen gelten für alle grammatischen Formen, einschließlich Pluralformen.

Hoops RGA	<i>Hoops, Johannes</i> (Begr.); <i>Beck, Heinrich/Jankuhn, Herbert/Kuhn, Hans/Ranke, Kurt/Wenskus, Reinhard</i> (Hg.), <i>Realexikon der Germanischen Altertumskunde</i> , 1911–1919; <i>Beck, Heinrich/Geuenich, Dieter/Steuer, Heiko</i> u.a. (Hg.), 2. Aufl., Berlin/New York 1968 ff.
HRG, 2. Aufl.	<i>Cordes, Albrecht/Haferkamp, Hans-Peter/Lück, Heiner/Werkmüller, Dieter</i> sowie <i>Schmidt-Wiegand, Ruth</i> und <i>Bertelsmeier-Kierst, Christa</i> als philologischer Beraterin (Hg.), <i>Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte</i> , 2. Aufl., Bd. 1 ff., Berlin 2008 ff.
HRG	<i>Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard</i> (Hg.) unter philologischer Mitarbeit von <i>Schmidt-Wiegand, Ruth</i> , <i>Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte</i> , 5 Bde., Berlin 1971–1998.
Hg.	Herausgeber
hg.	herausgegeben
HZ	<i>Historische Zeitschrift</i> , 1859–1943, 1949 ff.
i.V.m.	in Verbindung mit
Jh.	Jahrhundert
Kap.	Kapitel
LexMA	<i>Lexikon des Mittelalters</i> , I–IX, 1980–1998
Lfg.	Lieferung
Loc.	Locat
Ms.	Manuskript
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NASG	<i>Neues Archiv für sächsische Geschichte</i> , 1880–1942, 1993 ff.
NF	Neue Folge
NR	Neue Reihe
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NsJbLG	<i>Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte</i> , 1924 ff.
Rz.	Randziffer
S.	Seite
s.	siehe
StAL	Sächsisches Staatsarchiv – Staatsarchiv Leipzig
SHStAD	Sächsisches Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden

s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
StA	Stadtarchiv
StR	Stadtrecht
u.	unten
u.a.	unter anderen/m
UB	Urkundenbuch
Univ.	Universität
z.B.	zum Beispiel
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung, 1974 ff.
zit.	zitiert
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, 1879 ff.

A. Einführende Bemerkungen zum Untersuchungsgegenstand

I. Die Definition von *Fremdheit* in der mediävistischen Forschung¹

Die Beschäftigung mit *Fremde*, *Fremden* und *Fremdheit* ist in den letzten Jahren zunehmend in das Blickfeld der mediävistischen Forschung und Diskussion geraten.² Ein Beleg von vielen für dieses wachsende Interesse ist das Leitthema, unter welchem der vierte Tag der Archive am 1. und 2. März 2008 stand: „*Heimat und Fremde*“.³

Im Hinblick auf eine allgemeingültige Definition von *Fremdheit* wurde jedoch bereits in einem Beitrag des vierten Symposions des Mediävistenverbandes⁴ darauf hingewiesen, dass sich der Begriff *fremd* zwar häufig als Bestandteil von Titeln und Untertiteln finden lasse. Auf weiterführende Überlegungen zur Bedeutung des Begriffs stoße man indessen allenfalls in Vorworten und Einleitungen. Der Bezeichnung *fremd* komme somit der Charakter eines beliebig austauschbaren Schlag-

-
- 1 Im Vordergrund steht hierbei die Wissenschaft vom Mittelalter allgemeinhistorischer Provenienz. Bezüglich weiterer aktueller Forschungsfelder der Mediävistik vgl. etwa Goetz, Hans-Werner (Hg.), *Mediävistik als Kulturwissenschaft?* (= Das Mittelalter. Perspektiven mediävistischer Forschung, Bd. 5, 2000, Heft 1).
 - 2 Die Wahrnehmung des Fremden sowie der Umgang mit dem Fremden bildeten einen thematischen Schwerpunkt des vierten Symposions des Mediävistenverbandes, welches vom 11. bis 14. März 1991 in Köln veranstaltet wurde, vgl. dazu die Veröffentlichung der Tagungsbeiträge bei Engels, Odilo/Schreiner, Peter (Hg.), *Die Begegnung des Westens mit dem Osten. Kongressakten des 4. Symposions des Mediävistenverbandes in Köln 1991 aus Anlaß des 1000. Todesjahres der Kaiserin Theophanu, Sigmaringen 1993*. Vom 15. bis 16. Februar 2008 fand in Trier die internationale Tagung „Fremde in der Stadt. Ordnungen, Repräsentationen und soziale Praktiken (13.–15. Jahrhundert)“ statt, vgl. dazu die Tagungsbeiträge in dem gleichlautenden Sammelband, hg. von Bell, Peter/Suckow, Dirk/Wolf, Gerhard (= *Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart* 16), Frankfurt a.M. 2010.
 - 3 Zum vierten überregionalen Tag der Archive hatte der Verband deutscher Archivarinnen und Archivare aufgerufen und zur Behandlung des Leitthemas unter anderem folgende Stoffsammlungen empfohlen: Historische Schutzverträge und Bündnisse, Urfehdebriefe, Geleitbriefe, Erwerb von Besitz in der Fremde, Verträge und Unterlagen von Handelsgesellschaften, Abhaltung von Jahrmärkten, Bedingungen für Grenzübertritte, Verfolgung der Fremden.
 - 4 Vgl. o. Anm. 2.

wortes zu.⁵ Auch an anderer Stelle wird in diesem Zusammenhang konstatiert, dass eine „zufriedenstellende, geschweige denn genaue Definition“ noch nicht gefunden worden sei.⁶

Eine Möglichkeit der Annäherung an *fremd* und *Fremdheit* besteht in der Beschäftigung mit dem *Fremden* als Person.⁷ Die Suche nach einer Definition wird in diesem Fall auf die Fragestellung reduziert, unter welchen Voraussetzungen jemand im Untersuchungszeitraum als *fremd* anzusehen war.

Überwiegend wird davon ausgegangen, dass eine Person immer dann als *fremd* bezeichnet wurde, wenn sie einer bestimmten Gemeinschaft nicht angehörte.⁸ Aus der Vielfalt und Vielschichtigkeit möglicher Gemeinschaften und Beziehungsebenen resultiert die Schwierigkeit einer Fixierung von *fremd* und *Fremdheit*.⁹

-
- 5 *Jandeseck, Reinhold*, Der Umgang mit dem „Fremden“ in den Berichten mittelalterlicher Chinareisender, in: *Engels/Schreiner* (Hg.), *Begegnung des Westens mit dem Osten*, S. 89–98, hier S. 91. Selbst bei *Seiring, Claudia*, *Fremde in der Stadt (1300–1800)*. Die Rechtsstellung Auswärtiger in mittelalterlichen und neuzeitlichen Quellen der deutschsprachigen Schweiz (= Europäische Hochschulschriften. Reihe II Bd. 2566), Frankfurt a.M. 1999, zugl. Fribourg, Univ., Diss. jur. utr., 1998, stehen Auseinandersetzungen „über die Fremdheit als solche oder die Fremden in der vormodernen Gesellschaft im allgemeinen, eher am Rande der Untersuchung.“ Zu diesem Ergebnis kommt zumindest *Cordes, Albrecht* in seiner Besprechung von: *Seiring, Fremde in der Stadt*, in: ZRG GA 117 (2000), S. 720–722, hier S. 720. Auch *Schmieder, Felicitas*, *Europa und die Fremden. Die Mongolen im Urteil des Abendlandes vom 13. bis in das 15. Jahrhundert* (= Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 16), Sigmaringen 1994, zugl. Frankfurt a.M., Univ., Diss. phil., 1991, S. 16, beschäftigt sich in ihrer Untersuchung mit Fragen zu „Kulturbeziehungen und zum Lernen im Umgang mit dem Fremden am Beispiel der Mongolen“, ohne sich mit dem Begriff selbst auseinanderzusetzen. Wie selbstverständlich werden „die Mongolen als Beispiel für ein ganz fremdes Volk“ bezeichnet, vgl. ebd., S. 20.
- 6 *Kühnel, Harry*, *Mittelalter. Das Fremde und das Eigene*, in: *Dinzelbacher, Peter* (Hg.), *Europäische Mentalitätsgeschichte. Hauptthemen in Einzeldarstellungen*, 2. Aufl., Stuttgart 2008, S. 477–492, hier S. 477. Ähnlich *Härter, Karl*, *Fremde, Fremdenrecht*, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 1791–1798, hier Sp. 1791, wenn er *Fremde* und *Fremdenrecht* als „unscharfe soziale, kulturelle, rel., polit. u. auch rechtl. Begriffe“ bezeichnet.
- 7 *Obendiek, Edzard*, *Der lange Schatten des Babylonischen Turmes. Das Fremde und der Fremde in der Literatur*, Göttingen 2000, S. 13, bezeichnet den *Fremden* als die in Person wandelnde *Fremde*.
- 8 *Ebel, Else*, *Fremder*, in: Hoops RGA, 2. Aufl., Bd. 9, Berlin/New York 1995, S. 571–574, hier S. 571 li. Sp.; *Härter*, *Fremde, Fremdenrecht*, Sp. 1792; *Thieme, Hans*, *Die Rechtsstellung des Fremden in Deutschland vom 11. bis zum 18. Jahrhundert*, in: *ders.*, *Ideengeschichte und Rechtsgeschichte. Gesammelte Schriften*, Bd. 1 (= Forschungen zur Neueren Privatrechtsgeschichte 25/1), Köln/Wien 1986, S. 289–304, hier S. 289 (Wiederabdruck aus: *Recueils de la Société Jean Bodin*, Bd. 10 – *L'étranger* 2, Brüssel 1958, S. 201–216, dort S. 201).
- 9 Vgl. erneut *Härter*, *Fremde, Fremdenrecht*, Sp. 1792, der auf die Vielfalt von Rechtskreisen, Rechtsgemeinschaften und migrierenden Menschen verweist. Ebenen, auf denen das Gefühl der Fremdheit wahrnehmbar sei, sind nach *Strzelczyk, Jerzy*, *Die Wahrnehmung des Fremden im mittelalterlichen Polen*, in: *Engels/Schreiner* (Hg.), *Begegnung des Westens mit dem Osten*, S. 203–220, hier S. 204, die regionale Fremdheit, die ethische und/oder politische Fremdheit, die religiöse sowie die gesellschaftliche (soziale) Fremdheit.

Bereits J. Grimm spricht insoweit von dem „bald engeren, bald weiteren begriff der fremdheit“. ¹⁰ Da jedoch „alle rechtsverhältnisse ausgingen aus der mitte der familie oder genoßenschaft“, müsse jedenfalls *fremd* heißen, „wer nicht an dem ort, nicht in der mark, nicht in dem land geboren und erzogen ift.“ Der *Fremde* entstammte also einem anderen Ort, einer anderen Gegend, war in diesem Sinne ein Auswärtiger. ¹¹

Anknüpfungspunkt für die Charakterisierung einer Person als nicht *fremd* ist in diesem Fall ihre Herkunft. Durch seine unbekannte Herkunft war der *Fremde* jemand, der außerhalb der bekannten Gemeinschaften stand. Man wusste über ihn nicht genug, um mit ihm normale soziale Kontakte aufnehmen zu können. ¹²

Der *Fremde* war den Einheimischen ¹³ nicht vertraut. ¹⁴ Sie begegneten ihm daher mit Vorsicht und Misstrauen. ¹⁵

-
- 10 *Grimm, Jacob*, Deutsche Rechtsalterthümer, Bd. 1 (1899), 1. Buch, Cap. V. Der Fremde, in: *Schmitt, Ludwig Erich* (Hg.), Jacob Grimm und Wilhelm Grimm Werke. Forschungsausgabe. Abteilung I. Die Werke Jacob Grimms, Bd. 17 - Deutsche Rechtsalterthümer, Bd. 1 (1899), Hildesheim/Zürich/New York 1992 (unveränderter Neudruck der 4. Aufl. von 1899), S. 546-556, hier S. 547.
- 11 Stichwort „auswärtig“, in: DRW, Bd. 1, Weimar 1914-1932, Sp. 1134; *Schubert, Ernst*, Der Fremde in den niedersächsischen Städten des Mittelalters, in: *NsjBLG* 69 (1997), S. 1-44, hier S. 6; *ders.*, Fremde im mittelalterlichen Deutschland, in: *IMIS-Beiträge* 7 (1998), S. 7-33, hier S. 19.
- 12 *Hillmann, Karl-Heinz*, Wörterbuch der Soziologie, Stichwort „Fremder“, 5. Aufl., Stuttgart 2007, S. 246.
- 13 *Härter*, Fremde, Fremdenrecht, Sp. 1791; *Seiring*, Fremde in der Stadt, S. 2. Auch bei *Strzelczyk*, Wahrnehmung des Fremden, S. 203, ist der Fremde das Gegenteil zum Begriff des Heimischen, des „zu der eigenen Gruppe gehörenden“.
- 14 *Jostes, Brigitte*, Was heißt hier „fremd“? Eine kleine semantische Studie, in: *Naguschewski, Dirk/Trabant, Jürgen* (Hg.), Was heißt hier „fremd“? Studien zu Sprache und Fremdheit (Studien und Materialien der Interdisziplinären Arbeitsgruppe „Die Herausforderung durch das Fremde“ der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften), Berlin 1997, S. 11-76, hier S. 71. *Claessens, Dieter*, Das Fremde, Fremdheit und Identität, in: *Schäffter, Ortfried* (Hg.), Das Fremde. Erfahrungsmöglichkeiten zwischen Faszination und Bedrohung, Opladen 1991, S. 45-55, hier S. 53, bezeichnet Fremdheit „als Kontrast zu Vertrautheit“.
- 15 *Beul, Ursula*, Fremd. Eine semantische Studie, Berlin, Univ., Diss. phil., 1968, S. 111 f.; *Bulst, Neithard*, Fremde in der Stadt. Zur Wahrnehmung und zum Umgang mit ‚den Anderen‘ im Spiegel der mittelalterlichen deutschen Stadtrechte, in: *Altenberend, Johannes* (Hg.) in Zusammenarbeit mit *Vogelsang, Reinhard*, Kloster – Stadt – Region. Festschrift für Heinrich Rüthing (= Sonderveröffentlichung des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensburg, Bd. 10), Bielefeld 2002, S. 45-64, hier S. 47; *Dünzelmann, Anne E.*, Vom Gaste, den Joden und den Fremden. Zur Ethnographie von Immigration, Rezeption und Exkludierung Fremder am Beispiel der Stadt Bremen vom Mittelalter bis 1848, Münster/Hamburg/London 2001, zugl. Bremen, Univ., Diss. phil., 1998, S. 23; *Noack, Winfried*, Das Eigene und (der) das Fremde, in: *Oestreich, Bernhard* (Hg.), Der Fremde. Interdisziplinäre Beiträge zu Aspekten von Fremdheit (= Friedensauer Schriftenreihe. Reihe B. Gesellschaftswissenschaften 7), Frankfurt a.M. 2003, S. 9-32, hier S. 9.

Da sich der *Fremde* in der Regel auch nur „temporär in einer Gemeinschaft bzw. deren Territorium“¹⁶ aufhielt, bot sich für eine Überbrückung dieses Misstrauens durch gegenseitiges Kennenlernen keine ausreichende Gelegenheit. Die unentwegte Ortsveränderung – freiwillig oder unfreiwillig – gehörte für viele Menschen im Untersuchungszeitraum zum Alltag. Diese Mobilität war mentalitätsprägend sowohl für die Reisenden als auch für die Einheimischen, „ließ sie vielfältige Erfahrungen in der Fremde und mit Fremden sammeln.“¹⁷

Einer der bekanntesten Definitionsversuche knüpft daher an diese Mobilität als Wesensmerkmal an. *Fremd* sei „der Wandernde ... der heute kommt und morgen bleibt ... der vielleicht, aber nur vielleicht, übermorgen weiterzieht.“¹⁸

Nicht in jedem Fall war der Wandernde, der Ankommende jedoch ein Unbekannter. Oftmals bewegte er sich innerhalb eines überlokalen Geflechts vertrauter Gemeinschaften und Beziehungen.¹⁹

Ferner konnte eine Person auch innerhalb einer bestimmten Gemeinschaft selbst dann ausgegrenzt werden, wenn ihre Herkunft bekannt war. Hiervon betroffen waren insbesondere Randgruppen und bestimmte Minderheiten, für die als soziale „Fremdkörper“²⁰ andere Normen als für die übrigen Mitglieder der Gemeinschaft galten.²¹

16 Härter, *Fremde, Fremdenrecht*, Sp. 1791.

17 Meier, Frank, *Gefürchtet und bestaunt. Vom Umgang mit dem Fremden im Mittelalter*, Ostfildern 2007, S. 135. Vgl. in diesem Zusammenhang auch *Erfen, Irene*, *Einführung. Reisen und Fremdheit. Positionen der Forschung*, in: *dies./Spieß, Karl-Heinz* (Hg.), *Fremdheit und Reisen im Mittelalter*, Stuttgart 1997, S. 1–5, hier S. 3, die konstatiert, „daß Reisen, Mobilität und, nun hinzutretend, die Beschäftigung mit Fremde, Fremden, Fremdheit zu einem neuen, gemeinsamen Paradigma mediävistischer Forschung zu geraten scheint ...“

18 *Stichweh, Rudolf*, *Der Fremde – Zur Evolution der Weltgesellschaft*, in: *Rechtshistorisches Journal* 11 (1992), S. 295–316, hier S. 295, in Ergänzung der gängigen Definition von *Simmel, Georg*, *Exkurs über den Fremden*, in: *ders., Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, in: *Rammstedt, Otthein* (Hg.), *Georg Simmel. Gesamtausgabe*, Bd. 11, Frankfurt a.M. 1992, S. 764–771, hier S. 764. Vgl. ferner *Hartung, Wolfgang*, *Gesellschaftliche Randgruppen im Spätmittelalter. Phänomen und Begriff*, in: *Kirchgässner, Bernhard/Reuter, Fritz* (Hg.), *Städtische Randgruppen und Minderheiten (= Stadt in der Geschichte 13)*, Sigmaringen 1986, S. 49–114, hier S. 63, der darauf hinweist, dass das Merkmal der Mobilität „geradezu das wichtigste Kriterium für die Ausgrenzung durch Normgeber – Kirche, Herrschaft, Obrigkeit – und Gesellschaft“ darstellte.

19 *Schubert*, *Der Fremde in den niedersächsischen Städten*, S. 24. *Ders.* a.a.O., S. 40, sowie *ders.*, *Fremde im mittelalterlichen Deutschland*, S. 30, vertritt daher die Auffassung, die mittelalterliche Gesellschaft sei in einem so starken Maße von der Mobilität geprägt gewesen, „daß es gar keine wirkliche Gegensätzlichkeit von Bürgern und Auswärtigen geben konnte.“

20 *Schmieder, Felicitas*, *Die mittelalterliche Stadt*, 3. Aufl., Darmstadt 2012, S. 111, verwendet diesen Begriff u.a. für Bettler, Aussätzige, Prostituierte, Scharfrichter, Abdecker, Vaganten und schließlich die Juden.

21 *Härter*, *Fremde, Fremdenrecht*, Sp. 1792, betont in diesem Zusammenhang jedoch zu Recht, dass diese sozialen Randgruppen oder Minderheiten nicht mit den Fremden gleichgesetzt werden kön-

Die Annäherung an *fremd* und *Fremdheit* ist insoweit also im Wesentlichen das Ergebnis einer rechtlichen Betrachtung. *Fremdheit* wurde weniger an der Herkunft als vielmehr am Rechtsstatus festgemacht.²² Der *Fremde* wird zum *Rechts-Fremden*²³, der einer bestimmten Gemeinschaft nicht angehören sollte.²⁴ Anders ausgedrückt: Im Untersuchungszeitraum wurde eine Person als *fremd* angesehen, weil sie von den Vertretern einer bestimmten Gemeinschaft dazu gemacht wurde.²⁵

Da der Rechtsstatus somit das entscheidende Wesensmerkmal des *Fremden* darstellte, muss die Stellung einer Person innerhalb einer bestimmten Gemeinschaft in jedem Einzelfall genauestens betrachtet werden. Die Flexibilität der Beziehungsgeflechte eröffnet insoweit eine Vielzahl möglicher Anknüpfungspunkte. Hieraus wiederum resultiert eine Vielzahl in Betracht kommender Ausgrenzungen aus einer oder mehreren (Rechts-)Gemeinschaften.²⁶ Eben deshalb ist der *Fremde* so schwer

nen, auch wenn letztere vielfach ähnlichen Ausgrenzungsprozessen und rechtlichen Diskriminierungen ausgesetzt waren, vgl. dazu u. A II.

22 Meier, Gefürchtet und bestaunt, S. 148.

23 Bulst, Fremde in der Stadt, S. 49. Auch für Schott, Clausdieter, Die Definition der Normalität. Ein Testfall: Die Kastratenehe, in: Lück, Heiner/Luminati, Michele/Senn, Marcell/Thier, Andreas (Hg.), Thesaurus historiae iuris. Clausdieter Schott zum 75. Geburtstag, Halle an der Saale 2011, S. 284–300, hier S. 284, versteht sich das Recht „als Definition des Zulässig-Normalen und bestimmt damit selbst Devianz und Irregularität.“ Cordes (wie Anm. 5), S. 722, bezeichnet den Fremden als denjenigen, „der keinen Anteil an der Gerichtsgemeinschaft hat ...“

24 Seiring, Fremde in der Stadt, S. 380. Auch Hartung, Gesellschaftliche Randgruppen, S. 79, kommt zu dem Ergebnis, dass sich das gesellschaftliche Leben im Mittelalter überwiegend in fest umrissenen Gruppen abspielte. Für Peyer, Hans Conrad, Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus. Studien zur Gastlichkeit im Mittelalter (= Schriften der Monumenta Germaniae Historica 31), Hannover 1987, S. 2, ist der Fremde ebenfalls ein „nicht zur eigenen sozialen Gruppe gehörender Mensch“. Gemäß Münkler, Herfried/Ladwig, Bernd, Dimensionen der Fremdheit, in: Münkler, Herfried (Hg.) unter Mitarbeit von Ladwig, Bernd, Furcht und Faszination. Facetten der Fremdheit (= Studien und Materialien der Interdisziplinären Arbeitsgruppe „Die Herausforderung durch das Fremde“ der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften), Berlin 1997, S. 11–44, hier S. 15, „wird Fremdheit kommuniziert, um die Nichtzugehörigkeit eines anderen zu akzentuieren.“

25 Härter, Fremde, Fremdenrecht, Sp. 1793; Meier, Gefürchtet und bestaunt, S. 6 („Fremde werden gemacht, früher wie heute. Denn das Fremde ist keine Eigenschaft von Sachen oder Personen an sich, sondern steht in Relation zu ihnen.“) Schubert, Der Fremde in den niedersächsischen Städten, S. 6. Nach Bulst, Fremde in der Stadt, S. 50, ist demgemäß jeder als fremd anzusehen, der weder als Bürger noch in anderer Eigenschaft dem Recht der Stadt untersteht. Vgl. in diesem Zusammenhang auch Sundermeier, Theo, Den Fremden verstehen. Eine praktische Hermeneutik, Göttingen 1996, S. 12 („Was fremd war und wer als Fremder galt, wurde am eigenen Lebensbereich gemessen und von daher bestimmt.“) Nach Stenger, Horst, Deutungsmuster der Fremdheit, in: Münkler (Hg.), Furcht und Faszination. Facetten der Fremdheit, S. 159–221, hier S. 159, „verweist ‚Fremdheit‘ stets auf die Form einer Beziehung, die der Zuschreibende gegenüber dem Objekt der Zuschreibung hat.“

26 Nach Bell, Peter/Suckow, Dirk, Fremde in Stadt und Bild, in: Bell/Suckow/Wolf (Hg.), Fremde in der Stadt, S. 13–28, hier S. 14, ist *Fremdheit* daher als „multidimensionaler Zuschreibungsprozess von Differenz“ zu verstehen. Umso wichtiger sei, worauf von Bulst, Fremde in der Stadt, S. 52, dort Anm. 50, hingewiesen wird, eine „nach Materien, Zeit und Raum strukturierte Erfassung“ der die *Fremden* betreffenden Regelungen.

zu fassen, weil er allumfassend ist.²⁷ Unter diesem Gesichtspunkt ist möglicherweise jeder Versuch einer allgemeingültigen abschließenden Definition von vornherein zum Scheitern verurteilt.²⁸

II. Wer ist nicht *fremd* im Sinne der Untersuchung?

Da *Fremdheit* festgelegt wurde²⁹, kann es den *Fremden* als feststehenden Typus nicht geben.³⁰ In der vorliegenden Untersuchung soll die *Fremdheit* einer Person daher nicht unterstellt, sondern statt dessen unmittelbar und ausschließlich den betreffenden Quellen entnommen werden. *Fremd* war derjenige, der als *Fremder* bezeichnet wurde. Nicht mediävistische oder soziologische Definitionsansätze sollen für den Blick auf den *Fremden* bestimmend sein, sondern vielmehr die unmissverständliche Quellenlage.³¹

27 *Obendiek*, Der lange Schatten des Babylonischen Turmes, S. 13. *Beck, Ulrich*, Wie aus Nachbarn Juden werden. Zur politischen Rekonstruktion des Fremden in der reflexiven Moderne, in: *Miller, Max/Soeffner, Hans-Georg* (Hg.), Modernität und Barbarei. Soziologische Zeitdiagnose am Ende des 20. Jahrhunderts. Frankfurt a.M. 1996, S. 318–344, hier S. 322, dort Anm. 3, hält daher sogar die Verwendung des bestimmten Artikels – *der* Fremde oder *die* Fremden – für unangebracht, „wendet er doch die kategoriale Unbestimmtheit des Begriffs ins Gegenteil.“ Vgl. ferner *ders.* a.a.O., S. 324, zur Relativität der Fremdheit der Fremden als Wesensmerkmal. Auch *Schuster, Meinhard*, Ethnische Fremdheit, ethnische Identität, in: *ders.* (Hg.), Die Begegnung mit dem Fremden. Wertungen und Wirkungen in Hochkulturen vom Altertum bis zur Gegenwart (= Colloquium Rauricum 4), Stuttgart/Leipzig 1996, S. 207–221, hier S. 207 f., spricht von der „Vielschichtigkeit und Kontextabhängigkeit“ des Begriffs fremd. Eine absolute Bestimmbarkeit sei daher ausgeschlossen, Fremdsein vielmehr „in ungewöhnlichem Maße von dem Bezugsrahmen abhängig, innerhalb dessen und auf den hin es definiert wird, von der Perspektive, in der es betrachtet, von dem Maßstab, der dabei angelegt wird.“

28 *Meier*, Gefürchtet und bestaunt, S. 6. Bereits von *Thieme*, Rechtsstellung des Fremden, S. 289, wird auf die Unmöglichkeit einer begrifflichen Definition hingewiesen. Ähnlich äußern sich *Münkler, Herfried/Ladwig, Bernd*, Einleitung: Das Verschwinden des Fremden und die Pluralisierung der Fremdheit, in: *Münkler, Herfried* (Hg.) unter Mitarbeit von *Meßlinger, Karl* und *Ladwig, Bernd*, Die Herausforderung durch das Fremde. Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Die Herausforderung durch das Fremde“ (= Interdisziplinäre Arbeitsgruppen. Forschungsberichte, Bd. 5), Berlin 1998, S. 11–25, hier S. 11 („Das Fremde“ ist kein theoretisch signifikanter Begriff, nicht weil es zu wenig, sondern weil es zuviel bezeichnet.“)

29 Gemäß *Härter*, Fremde, Fremdenrecht, Sp. 1792, prägten folglich Wahrnehmung, Beschreibung und Zuschreibung durch die jeweilige (Rechts-)Gemeinschaft den zeitgenössischen Begriff des Fremden. *Goffman, Erving*, Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität, Frankfurt a.M. 2010 (unveränderter Neudruck der 1. Aufl. von 1975), S. 12 f., spricht in diesem Zusammenhang von Stigmatisierung.

30 *Schubert*, Der Fremde in den niedersächsischen Städten, S. 12, sowie *ders.*, Fremde im mittelalterlichen Deutschland, S. 20, kommt daher zu dem Ergebnis, dass es den *Fremden* im heutigen Sinne in den mittelalterlichen Städten überhaupt nicht gegeben hat.

31 Freilich soll dies nicht bedeuten, dass jene Ansätze der Mediävistik nicht ebenso das Ergebnis einer quellenbezogenen Betrachtung sein können.

Die Betonung einer derartigen Beschränkung ist umso wichtiger, als dass im Rahmen eben solcher Definitionsansätze oftmals bereits jene als *fremd* angesehen werden, die auf Grund einer irgendwie gearteten Abweichung von der „Norm“ scheinbar außerhalb der städtischen Gesellschaft standen. Hierzu gehören wegen ihrer sozialen Ausgrenzung unter anderem Bettler³², Spielleute³³, Prostituierte³⁴ und Scharfrichter³⁵, auf Grund ihrer physisch- oder krankheitsbedingten Auffälligkeit Aussätzige³⁶, Lepröse³⁷, Blinde, Dickleibige, Kleinwüchsige und Krüppel³⁸ sowie ferner wegen ihrer religiösen Devianz³⁹ Wanderprediger, Pilger⁴⁰, Büsser und natürlich vor allem die Juden.⁴¹

Eine alleinige Konzentration auf die Bezeichnung in Quellen bedeutet zum einen, dass es sich bei den genannten Personengruppen lediglich dann um *Fremde* handelt⁴², sofern diese etwa als *fremde* Bettler, *fremde* Studenten⁴³ oder *fremde*

-
- 32 Mollat, Michel, Bettlerwesen. I. West-, Mittel- und Nordeuropa. 3. Der Bettler und seine Umwelt, in: LexMA, Bd. 2, München/Zürich 1983, Sp. 3–4.
- 33 Schulze, Reiner, Spielleute, in: HRG, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1765–1769, hier Sp. 1765.
- 34 Hergemöller, Bernd-Ulrich, Prostitution. I. Westlicher Bereich, in: LexMA, Bd. 7, München 1995, Sp. 267–268, hier Sp. 268.
- 35 Hartung, Gesellschaftliche Randgruppen, S. 66.
- 36 Schott-Volm, Claudia, Aussatz. V. Rechts- und Sozialgeschichte, in: LexMA, Bd. 1, München/Zürich 1980, Sp. 1251.
- 37 Merzbacher, Friedrich, Leprosen, in: HRG, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 1852–1855.
- 38 Lück, Heiner, Krüppel, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 3, 18. Lfg., Berlin 2013, Sp. 302–303.
- 39 Gephardt, Werner, Die Reaktion der „Normalen“ und die „Normalität“ des Verbrechen. Zur Bedeutung Durkheims für die mediävistische Devianzforschung, in: Fögen, Maria Theres (Hg.), Fremde in der Gesellschaft. Historische und sozialwissenschaftliche Untersuchungen zur Differenzierung von Normalität und Fremdheit, Frankfurt a.M. 1991, S. 17–37, hier S. 17, spricht in diesem Zusammenhang von mediävistischer „Devianzforschung“.
- 40 Schmutge, Ludwig, Pilger. A. Westlicher Bereich. II. Spätmittelalter, in: LexMA, Bd. 6, München/Zürich 1993, Sp. 2149–2150.
- 41 Battenberg, Friedrich, Juden, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 2, Berlin 2012, Sp. 1403–1409, hier Sp. 1403 f., sieht die Juden als „Sondergemeinschaft“ und verweist zudem auf den Gesichtspunkt der religiösen Fremdheit.
- 42 Hingewiesen werden soll in diesem Zusammenhang auch auf Weiler, Ingomar, Fremde als stigmatisierte Randgruppe in Gesellschaftssystemen der Alten Welt, in: Klio 71 (1981), S. 51–59, hier S. 56, der die Fremden auf Grund ihrer Ausgrenzung als eigenständige Randgruppe betrachtet (vgl. insoweit auch u. Anm. 50). Dies ist ein weiteres Argument dafür, dass es sich bei den genannten Personengruppen nicht zwangsläufig um Fremde handeln muss.
- 43 Zur Unterscheidung zwischen einheimischen und fremden Studenten vgl. etwa Sembdner, Alexander, Stadt und Universität Leipzig im späten Mittelalter (= Beiträge zur Leipziger Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte. Reihe B, Bd. 17), Leipzig 2010, S. 69, der die Studentenschaft jedoch grundsätzlich als den Einwohnern zugehörig ansieht, ebd., S. 15. In diesem Sinne äußert sich auch Hoyer, Siegfried, Stadt und Universität Leipzig im 15. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 14 (1987), S. 160–172, hier S. 164. Im Jahr 1469 vereinbarten Universität und Rat der Stadt Leipzig, dass jene Studenten, welche vom Studium ausgeschlossen wurden, seitens des Rates aus dem Weichbild zu verweisen seien. Auch hieraus kann die Zugehörigkeit zur Stadt zumindest im Hinblick auf jene Studenten abgeleitet werden, die sich zu Studienzwecken berechtigterweise in selbiger aufhielten. (Zur benannten Vereinbarung aus dem Jahr 1469 vgl. Hoyer, Siegfried, Verein-

Spielleute ausdrücklich benannt wurden. Jene können also *Fremde* sein, müssen es indessen nicht. Des Weiteren führt eine strenge Orientierung an der Quellenlage dazu, dass über die Frage, inwieweit es sich bei den betreffenden Personengruppen tatsächlich um *Fremde* gehandelt hat, nicht abschließend befunden werden muss. Eben diese Fremdeneigenschaft müsste andernfalls nämlich zwingend auf den Prüfstand gestellt werden. F. Schmieder⁴⁴ bezeichnet die aufgezählten Personengruppen als rechtliche und soziale „Fremdkörper“, wodurch zwar einerseits auf ihre Nähe zu den *Fremden* hingedeutet, andererseits eine Gleichstellung jedoch bewusst vermieden wird. An anderer Stelle spricht sie sodann von „Randgruppen“.⁴⁵ Bei Menschen am Rande der Gesellschaft, so wird von W. Hartung ausdrücklich betont, handele es sich indessen grundsätzlich um Elemente der Gesellschaft, selbst wenn diese alles daran setze, „schier unüberwindliche Schranken zwischen ihr und den Randseitern zu errichten.“⁴⁶ Auch W. Gephardt bringt dadurch, dass er Bettler, Prostituierte, Scharfrichter und Lepröse als marginale Gruppen bezeichnet, zum Ausdruck, dass die Genannten, wenngleich „Außenseiter“, dennoch als Bestandteil

barung zwischen Universität und Rat der Stadt Leipzig über den Aufenthalt von Studenten, die vom Studium ausgeschlossen wurden, in: Keller, *Katrin* u.a. [Hg.], Stadt, Handwerk, Armut. Eine kommentierte Quellensammlung zur Geschichte der Frühen Neuzeit. Helmut Bräuer zum 70. Geburtstag zugeeignet, Leipzig 2008, S. 686 f.). Nähere Untersuchungen zum Status der Studenten im Untersuchungsgebiet und -zeitraum würden indessen den Rahmen vorliegender Arbeit überschreiten. Auf die Unübersichtlichkeit der Forschungsliteratur und Vielzahl der Publikationen verweist u.a. Sembdner (wie oben), S. 17.

44 Schmieder, Die mittelalterliche Stadt, S. 110.

45 Ebd., S. 111. Der Begriff „Randgruppe“ wird u.a. definiert bei Graus, *František*, Randgruppen der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in: ZHF 8 (1981), S. 385–437, hier S. 396. Vgl. in diesem Zusammenhang ferner Hartung, *Wolfgang*, Die Spielleute im Mittelalter. Gaukler, Dichter, Musikanten, Düsseldorf/Zürich 2003, S. 35, sowie Schwerhoff, *Gerd*, Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn/Berlin 1991, zugl. Bielefeld, Univ., Diss. phil., 1989, S. 186, dort Anm. 26. Hergemöller, *Bernd-Ulrich*, Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Wege und Ziele der Forschung, in: *ders.* (Hg.), Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, 3. Aufl., Warendorf 2001, S. 1–55, hier S. 3 f., dort Anm. 9, betont jedoch, „daß sich Begriff und Definitionsbereich ‚Randgruppe‘ einer endgültigen, konsensfähigen Festlegung entziehen.“

46 Hartung, Gesellschaftliche Randgruppen, S. 49. Die grundsätzliche Zugehörigkeit der Randgruppen zur städtischen Gemeinschaft wird auch bei Mollat, *Michel*, Die Armen im Mittelalter, 2. Aufl., München 1987, S. 224, vorausgesetzt, wenn er feststellt, die öffentliche Ordnung einer Stadt sei gefährdet gewesen, wenn der Anteil der Randgruppen an der Gesamtbevölkerung mehr als 10% betrug. Mit der (bildlichen) Darstellung dieser Randgruppen in sog. Randbildern beschäftigt sich Klein, *Peter K.*, Rand- oder Schwellenphänomene? Zur Deutung der Randbilder in der mittelalterlichen Kunst, in: *Knepfelkamp, Ulrich/Bosselmann-Cyran, Kristian* (Hg.), Grenze und Grenzüberschreitung im Mittelalter. 11. Symposium des Mediävistenverbandes vom 14. bis 17. März 2005 in Frankfurt an der Oder, Berlin 2007, S. 166–187, hier S. 179, und verweist darauf, „daß es in der mittelalterlichen Vorstellung eine metaphorische Symbolik des Raumes gab, die zwischen Zentrum und Peripherie, zwischen Innen und Außen unterschied und diese diametral entgegengesetzt auffaßte: Während ersteres als Verkörperung aller offiziell anerkannten Werte und Gewohnheiten galt, stand letzteres für alle Normverletzungen und Normüberschreitungen ...“

der städtischen Gemeinschaft betrachtet wurden.⁴⁷ Zu ähnlichen Schlussfolgerungen gelangen F. Irsigler und A. Lassotta, wenn sie betreffend die Stellung des Bettlers im Untersuchungszeitraum darauf hinweisen, dass dieser „durchaus nicht außerhalb oder auch nur am Rande der Gesellschaft“ gestanden habe, sondern „vielmehr integratives Mitglied“ derselben gewesen sei.⁴⁸ Im Hinblick auf die Stellung der Prostituierten wird von P. Schuster konstatiert, dass „die Frauenhausprostituierten in der Gesellschaft lebten. Das bedeutete vor allem auch, daß ihnen anders als Fremden in Krisenzeiten Hilfe und Fürsorge zuteil wurde.“⁴⁹ Auch an anderer Stelle wird in Zweifel gezogen, dass es sich bei den genannten Randgruppen tatsächlich um *Fremde* gehandelt hat.⁵⁰ Diese Bedenken bestätigen nochmals die These von der zum Teil schlagwortartigen Verwendung des Begriffes *fremd*. Gerade deshalb ist der gewählte Ansatz gerechtfertigt, dass allein derjenige im Sinne der Untersuchung als *fremd* gelten soll, der auch als solcher bezeichnet wurde.

47 Gephardt, Die Reaktion der „Normalen“, S. 37.

48 Irsigler, Franz/Lassotta, Arnold, Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Außenseiter in einer mittelalterlichen Stadt, 12. Aufl., München 2010, S. 18 ff.

49 Schuster, Peter, Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland (1350–1600), Paderborn/München/Wien/Zürich 1992, zugl. Bielefeld, Univ., Diss. phil., 1991, S. 212. Ähnlich Schuster, Beate, Die freien Frauen. Dirnen und Frauenhäuser im 15. und 16. Jahrhundert (= Reihe „Geschichte und Geschlechter“, Bd. 12), Frankfurt a.M./New York 1995, zugl. Göttingen, Univ., Diss. phil., 1992, S. 37 ff., 54 ff., hier S. 56, die zwischen fahrenden und sesshaften Dirnen unterscheidet und bezüglich letzterer unterstreicht, dass selbige – trotz ihrer sozialen Abgrenzung – in die Stadtgemeinschaft rechtlich integriert waren. Auch Dilcher, Gerhard, Die Rechtsgeschichte der Stadt, in: ders./Bader, Karl S., Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft. Abteilung Rechtswissenschaft), Berlin u.a. 1999, S. 251–827, hier S. 457, unterscheidet zwischen fremden Dirnen und heimischen, welche „durch städtische Gebote reglementiert und gegebenenfalls sogar versorgt“ wurden.

50 Irsigler/Lasotta (wie Anm. 48), S. 9, unterstreichen, dass „die Fremden ganz allgemein“ eine eigenständige Randgruppenerscheinung darstellen. Auch Hartung, Spielleute im Mittelalter, S. 31, differenziert zwischen Randseitern und Fremden. Irsigler, Franz, Mitleid und seine Grenzen. Zum Umgang der mittelalterlichen Gesellschaft mit armen und kranken Menschen, in: Nolte, Cordula, Homo debilis. Behinderte – Kranke – Versehrte in der Gesellschaft des Mittelalters (= Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters 3), Korb 2009, S. 165–181, hier S. 167 f., unterscheidet zwischen fremden und einheimischen Aussätzigen. Schließlich kann erneut auf Härter, Fremde, Fremdenrecht, Sp. 1792, verwiesen werden. In diesem Zusammenhang inkonsequent argumentiert Schaser, Angelika, Städtische Fremdenpolitik im Deutschland der frühen Neuzeit, in: Demandt, Alexander (Hg.) unter Mitwirkung von Muggenburg, Andreas und Schlange-Schönningen, Heinrich, Mit Fremden leben. Eine Kulturgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart, München 1995, S. 137–157, hier S. 141 f. Zwar kommt auch sie zu dem Schluss, „daß die Angehörigen der Unterschichten von der Gesellschaft wohl rechtlich und räumlich ausgegrenzt, nicht aber als Fremde im modernen Sinn empfunden wurden.“ Gleichwohl spricht sie von „integrierten Fremden“ im Unterschied zu den „auswärtigen Fremden“.

Eine besondere Betrachtung verdient in diesem Zusammenhang schließlich die Stellung der Juden. Selbige werden mit auffallender Selbstverständlichkeit oftmals den *Fremden* gleichgestellt.⁵¹ Umso bedeutsamer ist daher die Feststellung von J. Weitzel, dass das Fremdenrecht nicht für die in der Stadt ansässigen Juden gegolten habe.⁵² Denn auf diese Weise gelangt man zu der Unterscheidung zwischen einheimischen und nicht einheimischen Juden.⁵³

Es stellt sich die Frage, ob diese Differenzierung in den betreffenden Quellen ihren Niederschlag findet, und wenn dem so sein sollte, es sich bei den einheimischen Juden tatsächlich um *Fremde* gehandelt hat. Nicht einheimisch konnte etwa der jüdische Verwandte sein, der als Gast auf der Durchreise vorübergehend zu Besuch war. Deutlich wird dies in einem Schutzbrief des magdeburgischen Erzbischofs Albrecht IV. von Querfurt (1382–1403) aus dem Jahr 1389:

„*Ouch sullen und wollen wir und unsere nakomeliche und unsere und yre man, amptlute und dynere, alle judin und judinnen, wonhaftige zu Halle, und yre gesinde und ouch alle vrumde judin und judinnen, dye dar czyn, geyn, riten adir dye man furet, tod adir lebendig, czu dem judinkirchoff vor Halle, ungehindert und umbetedingit lazzen komen veylich czu und abe, unschedlich unsrer rechtin czollin; und ab der sulche judin adir judinnen adir yre gesinde gehindert werdin, dye sal man zu rechte lassin komen ane geverde.*“⁵⁴

51 Vgl. etwa *Dünzelmann*, Vom Gaste, den Joden und den Fremden, S. 11; *Härter*, Fremde, Fremdenrecht, Sp. 1793; *Sturm, Fritz*, Personalitätsprinzip, in: HRG, Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 1587–1597, hier Sp. 1590.

52 *Weitzel, Jürgen*, Fremde, -nrecht, in: LexMA, Bd. 4, München/Zürich 1989, Sp. 909–910, hier Sp. 909.

53 So verweist etwa *Gilomen, Hans-Jörg*, Städtische Sondergruppen im Bürgerrecht, in: *Schwinges, Rainer Christoph* (Hg.), Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550) (= Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 30), Berlin 2002, S. 125–167, hier S. 150, auf die Notwendigkeit der „Unterscheidung von ansässigen und fremden Juden“. Der Hinweis auf diese Unterscheidung bzw. auf die fremden Juden erfolgt u.a. auch bei *Forchhammer, Emanuel*, Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden mit besonderer Beziehung auf Magdeburg und die benachbarte Gegend, in: GblMagd 45 (1910), 119–178, hier S. 133, sowie *Lämmerhirt, Maïke*, Juden in den wettinischen Herrschaftsgebieten. Recht, Verwaltung und Wirtschaft im Spätmittelalter (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Kleine Reihe, Bd. 21), Köln/Weimar/Berlin 2007, S. 180.

54 Urkundenbuch der Stadt Halle, ihrer Stifter und Klöster. Teil 3, Bd. 2 (1381–1403), bearb. von *Bierbach, Arthur* (= Quellen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 5), Halle (Saale) 1957, Nr. 1299. Vgl. in diesem Zusammenhang ferner Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg. Erste Abtheilung, bearb. von *Jamicke, Karl* (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 2), Halle 1873, Nr. 61: „*Igitur in civitate nostra nullam promittemus judeis nobiscum residentibus fieri violentiam. Si autem extra civitatem alicui judeorum aliqua inferretur violentia, de ipsa illata faciemus, quicquid factur sumus, si alicui ex nostris conburgensibus immineret.*“

In einem weiteren Schutzbrief (1399) kommt die Unterscheidung zwischen den halbischen und *fremden* Juden noch deutlicher zum Ausdruck:

*„... waz ouch fromder joden us fromden landen zcu yrer schule in daz jodendorff wandern, von wennen dy syn, dy sullin sicher und veilich zcu und abe durch unser land wanderyn vor uns und vor den unsen und vor allen, dy dorch unser willin thun und lassen wollin ane geverde.“*⁵⁵

Aber nicht allein auf Grund dieser Abgrenzung der einheimischen von den *fremden* Juden muss eine grundsätzliche Gleichsetzung mit den *Fremden* fragwürdig erscheinen. Vor allem wurden die Juden den *Fremden* oftmals ausdrücklich gegenübergestellt. Dies ergibt sich beispielsweise aus dem Zwickauer Rechtsbuch, in welchem im Hinblick auf die Entlohnung des Stadtschreibers folgende Festlegung getroffen wurde:

*„Ouch sol im ein ingesezzen burger von eime betbrive geben einen halben grozen; ein üzwendig man einen grozen, ein jude einen grozen.“*⁵⁶

Dadurch, dass der Jude neben dem *Fremden* Erwähnung findet, wurde die Sonderstellung des Ersteren betont. Der Jude zahlte den Groschen an den Stadtschreiber nicht, weil er ein *Fremder*, sondern eben ein Jude war. Diese Sonderstellung der Juden ergibt sich auch aus folgender Regelung des Weimarer Statutenbuches hinsichtlich des Einläutens und der Dauer des Marktbesitzes (1433):

*„Man vorbutet auch von unsers gnedigen herren wegin unde der stad, das keyn borger nach borgerin, wedir or gesinde nach uswerdigen, nach juden, nach nymannt nicht keynerleige kouffen sal uff dem margte am martage, sondern barren also lange, das man die margtlocke lutet uff dem rathuse.“*⁵⁷

55 Urkundenbuch der Stadt Magdeburg. Erster Band (Bis 1403), bearb. von Hertel, Gustav (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 26), Halle 1892, Nr. 785.

56 Zwickauer Rechtsbuch, bearb. von Ullrich, Günther unter Mitarbeit von Planitz, Hans (= Schriften des Deutschrechtlichen Instituts. Germanenrechte. NF, Abt. Stadtrechtbücher 2), Weimar 1941, Teil 1, Kap. 1, § 4.

57 Die Weimarer Stadtbücher des späten Mittelalters. Edition und Kommentar. Das Statutenbuch von 1433, hg. von Steinführer, Henning (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen. Große Reihe 11), Köln/Weimar/Wien 2005, Nr. 10, S. 194–195, hier S. 194. Vgl. in diesem Zusammenhang ferner ebd., Nr. 50, S. 215–217, hier S. 216, Art. 4, folgende Maßregel für die fremden Fleischhauer: *„Ouch wellich fromder die juden lisse sniden, das sal er hie vorzcollen; tut er des nicht, so sal hers nicht feyle habin nach hauwen.“* Zum grundsätzlichen Verhältnis jüdischer und einheimischer Fleischverkäufer vgl. schließlich Magin, Christine, „Wie es umb der iuden recht stet“. Der Status der Juden in den spätmittelalterlichen deutschen Rechtsbüchern, Göttingen 1999, zugl. Göttingen, Univ., Diss. phil., 1995, S. 414.

Ähnlich wie J. Weitzel⁵⁸ sieht H. Thieme den Grund für diese Sonderstellung nicht im Fremdenrecht, sondern vielmehr in dem Glaubensunterschied.⁵⁹ Auch E. Schubert kommt in seiner Untersuchung über den *Fremden* in den niedersächsischen Städten des Mittelalters zu dem Ergebnis, dass der Jude nicht der *Fremde*, sondern der *Andere* sei.⁶⁰ C. Magin weist darauf hin, dass die Juden „als Bewohner ihrer Stadt Anteil an bestimmten stadtrechtlichen Entwicklungen hatten und über gewisse Rechte und auch Privilegien verfügten“, ja mehr noch, „daß sie – abgesehen vom Recht zur Teilnahme an der städtischen Politik – den (christlichen) Bürgern in Rechten und Pflichten oft faktisch gleichgestellt waren.“⁶¹ Den Juden war der Erwerb des Bürgerrechts nicht grundsätzlich verwehrt.⁶² E. Isenmann betont daher, dass auch hinsichtlich der Juden zwischen Bürgern, bloßen Ansässigen und

58 Vgl. o. Anm. 52.

59 Thieme, Rechtsstellung des Fremden, S. 291, unter Verweis auf *Kisch, Guido*, The Jews in Medieval Germany. A Study of Their Legal and Social Status, 2. Aufl., New York 1970, S. 306. Auch *Jochum-Godglück, Christa/Linseis, Verena/Potthast, Daniel/Saßenscheidt, Christian/Schorr, Andreas*, Im Spannungsfeld der Religionen. Textuelle Konstruktionen des ‚Anderen‘ in Europa seit dem Frühmittelalter, in: *Borgolte, Michael/Dücker, Julia/Müllerburg, Marcell/Schneidmüller, Bernd* (Hg.), Integration und Desintegration der Kulturen im europäischen Mittelalter (= Europa im Mittelalter 18), Berlin 2011, S. 193–258, hier S. 246, sehen den Grund für die Sonderstellung der Juden in erster Linie in der „Furcht vor einer zunehmenden Verwischung der Grenzen zu dieser den christlichen Zeitgenossen unverständlich erscheinenden Religionsgemeinschaft“, weshalb eine „Selbstvergewisserung und beständige Stärkung der Unterschiede, eine Desintegration dieser Gruppe aus der eigenen christlichen Gemeinschaft“ erforderlich gewesen sei.

60 Schubert, Der Fremde in den niedersächsischen Städten, S. 10. *Hartung*, Gesellschaftliche Randgruppen, S. 113, kommt sogar zu dem Schluss, dass die Juden „trotz ihres Eigenlebens in kultureller, sozialer, wirtschaftlicher und religiöser Hinsicht Affinitäten zur Gesellschaft aufweisen“ und daher noch nicht einmal als Randgruppe zu betrachten seien; vgl. *ders.*, Spielleute im Mittelalter, S. 35. Auf die Sesshaftigkeit der Juden und zentrale Verortung ihrer Siedlungen verweist auch *Toch, Michael*, Siedlungsstruktur der Juden Mitteleuropas im Wandel vom Mittelalter zur Neuzeit, in: *Haverkamp, Alfred/Ziwe, Franz-Josef* (Hg.), Juden in der christlichen Umwelt während des späten Mittelalters (= Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 13), Berlin 1992, S. 29–40, hier S. 32. Vgl. schließlich auch *Dilcher*, Rechtsgeschichte der Stadt, S. 467, der ebenfalls unterstreicht, dass die städtischen Juden „nicht fremd, sondern heimisch“ seien.

61 Magin, „Wie es um der juden recht stet“, S. 37 f. *Ries, Rotraud*, Juden – Zwischen Schutz und Verteufelung, in: *Hergemöller, Bernd-Ulrich* (Hg.), Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, 2. Aufl., Warendorf 1994, S. 284–327, hier S. 296, äußert sich ähnlich: „Für diesen allgemeinen städtischen Schutz mußten die Juden die üblichen bürgerlichen Leistungen wie Steuern, Beteiligung an der Stadtverteidigung etc. erbringen ... Eine Partizipation der Juden am politischen Gemeindeleben war hingegen von vornherein ausgeschlossen.“ Vgl. in diesem Zusammenhang ferner *Elbogen, Ismar*, Deutschland, in: *ders./Freimann, Aron/Tykocinski, Chaim H.* (Hg.), Germania Judaica, Bd. 1 – Von den ältesten Zeiten bis 1238, Tübingen 1963 (unveränderter Neudruck der 1. Ausg. Breslau 1934), S. XVII–XLVIII, hier S. XXXIV, sowie *Kisch, Guido*, Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters (= Ausgewählte Schriften 1), 2. Aufl., Sigmaringen 1978, S. 26–29.

62 *Hirschmann, Frank G.*, Die Stadt im Mittelalter (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 84), München 2009, S. 29; *Gilomen*, Städtische Sondergruppen, S. 131; *Schmieder*, Die mittelalterliche Stadt, S. 99; *Engel, Evamarial/Jacob, Frank-Dietrich*, Städtisches Leben im Mittelalter. Schriftquellen und Bildzeugnisse, Köln/Weimar/Wien 2006, S. 16.

nichtansässigen Gästen unterschieden werden müsse.⁶³ Sofern man Juden ausnahmsweise doch als *Fremde* ansah, wurden sie auch als solche benannt.⁶⁴ Nur in diesem Kontext sollen sie Eingang in die vorliegende Untersuchung finden, nicht weil es sich um Juden handelt, sondern weil selbige ausdrücklich als *Fremde* bezeichnet wurden.

III. Untersuchungsgebiet

Die mittelalterliche Stadt hob sich durch das ihr eigene spezifische städtische Recht vom umliegenden Land hervor⁶⁵ und wurde in der Regel durch eine Stadtmauer auch sichtbar von selbigem abgegrenzt.⁶⁶ Diese vermeintliche Abgrenzbarkeit⁶⁷ erleichtert die Betrachtung von *fremd* und *Fremdheit*, bildet ein fassbares Fundament für das festzulegende Untersuchungsgebiet. Bei der Bestimmung desselben stand daher ganz am Anfang die Entscheidung, dass allein die Regelungen, denen die *Fremden* sich in den Städten unterzuordnen hatten, Gegenstand der Untersuchung sein sollen.

Dessen ungeachtet ist der Raum abzustecken, innerhalb dessen ebendiese städtischen Regelungen betrachtet werden sollen. Insoweit sind grundsätzlich verschiedene Ansätze möglich.

63 *Isenmann, Eberhard*, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien/Köln/Weimar 2012, S. 156.

64 Vgl. ebd., S. 155 li. Sp. („Fremde Juden hatten sofort oder nach einer kurzen Frist pro Person und Tag für ihren Aufenthalt in der Stadt den hohen Betrag von einem Gulden zu zahlen.“)

65 *Dilcher, Gerhard*, Stadtrecht, in: HRG, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1863–1873, hier Sp. 1863. Auch *Distler, Eva-Maria*, Stadtkommune und Städtebund als Grundlage einer gemeinsamen kulturellen Identität des Bürgertums, in: *Lück, Heiner/Puhle, Matthias/Ranft, Andreas* (Hg.), Grundlagen für ein neues Europa. Das Magdeburger und Lübecker Recht in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (= Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 6), Köln/Weimar/Wien 2009, S. 15–36, hier S. 33, unterstreicht, dass „seit langem die Schaffung eines eigenen, autonomen Stadtrechts“ als besondere Leistung der mittelalterlichen Stadt gelte. Vgl. jedoch *Lück, Heiner*, Zur Gerichtsverfassung in den Mutterstädten des Magdeburger und Lübecker Rechts, in: *Lück/Puhle/Ranft* (Hg.), Grundlagen für ein neues Europa, S. 163–182, hier S. 168, der darauf hinweist, dass der Begriff „Stadtrecht“ unscharf sei. Es komme insoweit darauf an, „ob ein Bezirk und/oder eine besondere Personengruppe aus dem allgemeinen Landrecht herausgenommen und einer anderen Rechts- und Gerichtsordnung unterstellt worden“ ist. *Ders.*, Ius Maideburgense. Sachsenspiegel und Magdeburger Stadtrecht in Osteuropa, in: *scientia halensis* 2/1999, S. 11–12, hier S. 11, betont zudem, dass sich die ursprünglich streng getrennten Rechtskreise Land und Stadt im Spätmittelalter zu ergänzen begannen.

66 *Werkmüller, Dieter*, Stadtmauer, in: HRG, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1857–1861, hier Sp. 1857.

67 Zur Stadtmauer und dem Geltungsbereich städtischen Rechts vgl. auch u. B II 2 b).

Vorstellbar wäre etwa eine Betrachtung von *fremd* und *Fremdheit* in jenem Gebiet, in welchem sächsisch-magdeburgisches Recht⁶⁸ Anwendung fand bzw. Wirkung entfaltete. Indessen umfasst ein solches Gebiet „außer dem Erzstift und einigen nach Westen gerichteten Ausläufern (Stendal) die anhaltischen Gebiete und die Mark Brandenburg, Kursachsen, einzelne Teile von Thüringen, die Lausitzen, Schlesien, Böhmen, Mähren und Polen bis über die Grenzen von Galizien hinaus und greift ... tief in das Territorium des Deutschen Ritterordens hinein ...“⁶⁹ Auch von H. Lück wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass sich die „Zahl der Orte, welche nach Magdeburger Recht gegründet oder mit diesem später privilegiert worden sind, nach Hunderten“ bemesse.⁷⁰ Hieraus ergibt sich die begrenzte Eignung eines solchen Ansatzes.

Als ein weiterer Ansatz wurde die Umschreibung mittels des Begriffes *Mitteldeutschland* in Betracht gezogen. Es handelt sich hierbei um einen Begriff, welcher als Bestandteil von Titeln und Untertiteln ebenso häufig bzw. schlagwortartig wie der Begriff *fremd* gebraucht wird. H. Möller stellt in seiner Auseinandersetzung mit diesem Begriff daher fest⁷¹, dass es unmöglich sei, all jene Sachgebiete anzuführen, in denen selbiger Verwendung findet. Vor allem aber besteht Uneinheitlichkeit in den Erklärungen, was in geografischer Hinsicht unter *Mitteldeutschland* zu verstehen sei. W. Schlesinger etwa umschreibt das betreffende Gebiet als Teil jener „reich in sich gegliederten Großlandschaft, die sich zwischen Thüringerwald und Erzgebirge, Harz und Fläming erstreckt ...“⁷² An anderer Stelle wird auch die Mark

68 Vgl. dazu Lück, Heimer, Sachsenspiegel und Magdeburger Recht. Europäische Dimensionen zweier mitteleuropäischer Rechtsquellen (= *Adiuvat in itinere* 5), Hamburg 1998, S. 41.

69 Buchda, Gerhard, Magdeburger Recht, in: HRG, Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 134–138, hier Sp. 135.

70 Lück, Gerichtsverfassung in den Mutterstädten, S. 163 f. Zur Ausbreitung des sächsisch-magdeburgischen Rechts vgl. m.w.N. auch Karpavičienė, Jolanta, Das sächsisch-magdeburgische Recht in den Kleinstädten Litauens, in: Lück/Puble/Ranft (Hg.), Grundlagen für ein neues Europa, S. 83–116, hier S. 83. Zur Bedeutung des sächsisch-magdeburgischen Rechts für den Donau- und Karpatenraum vgl. aktuell Gönczi, Katalin/Carls, Wieland unter Mitarbeit von Bily, Inge, Sächsisch-magdeburgisches Recht in Ungarn und Rumänien. Autonomie und Rechtstransfer im Donau- und Karpatenraum (= *IVS SAXONICO-MAIDEBVRGENSE IN ORIENTE* 3), Berlin/Boston 2013.

71 Möller, Helmut, Einige Probleme zur Erforschung des Begriffs „Mitteldeutschland“, in: Mitteldeutschland. Versuche begrifflicher Definitionen unter fachwissenschaftlichen Aspekten (= *Aus Deutschlands Mitte* 3), hg. von der Stiftung Mitteldeutscher Kulturrat, Bonn 1979, S. 5–24, hier S. 8.

72 Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 8 – Sachsen, hg. von Schlesinger, Walter, Stuttgart 1990 (unveränderter Neudruck der 1. Aufl. von 1965), S. XVII. Eine entsprechende kartographische Darstellung lässt sich u.a. finden bei Möller, Erforschung des Begriffs „Mitteldeutschland“, S. 10.

Brandenburg *Mitteldeutschland* zugeordnet.⁷³ Wesentlich restriktiver setzt sich hingegen F. Koerner⁷⁴ mit der Ausdehnung des *mitteldeutschen* Raumes auseinander, indem er diesen bereits durch das thüringische (Stammes-)Gebiet ausgefüllt sieht. Einer anderen Auffassung zufolge umfasst *Mitteldeutschland* in erster Linie das Gebiet des heutigen Sachsen-Anhalt.⁷⁵ Daher wird die von O. Schlüter betreffend den *mitteldeutschen* Raum getroffene Schlussfolgerung verständlich, dass „es einen naturgewachsenen, lebensvollen Namen für das Gebiet nicht gibt ...“⁷⁶

Auch die – scheinbar unverfängliche – Bezeichnung der betreffenden Städte als *sächsisch* bedarf grundsätzlich ebenfalls einer hinterfragenden Betrachtung. Denn ein *sächsisches* Territorium⁷⁷ mit feststehenden Grenzen gab es im Untersuchungszeitraum noch nicht. Erst nachdem König Sigmund den wettinischen Markgrafen Friedrich IV. von Meißen am 6. Januar 1423 mit dem Herzogtum Sachsen-Wittenberg und der Kurwürde belehnt hatte⁷⁸, wurde *Sachsen* „zur Bezeichnung des ter-

73 Klein, Thomas, Recht und Staat im Urteil mitteldeutscher Juristen des späten 16. Jahrhunderts, in: Beumann, Helmut (Hg.), Festschrift für Walter Schlesinger, Bd. 1 (= Mitteldeutsche Forschungen 74/1), Köln/Wien 1973, S. 427–512, hier S. 443.

74 Koerner, Fritz, Die kirchliche Verwaltungsgliederung Mitteldeutschlands im Mittelalter und ihre Auswertung für die Geschichte der Kulturlandschaft, in: Petermanns Geographische Mitteilungen 98 (1954), S. 17–23, hier S. 17 i.V.m. Tafel 12.

75 Freitag, Werner/Ranft, Andreas, Vorwort, in: Freitag, Werner (Hg.), Mitteldeutsche Lebensbilder. Menschen im späten Mittelalter, Köln/Weimar/Wien 2002, S. 7–8, hier S. 7.

76 Schlüter, Otto, Die sächsisch-thüringischen Lande. Mitteldeutschland, in: Gauß, Paul (Hg.), Das Buch vom deutschen Volkstum. Wesen-Lebensraum-Schicksal. Leipzig 1935, S. 232–241, hier S. 232, der zudem betont, dass sich für den Raum zwischen Thüringer Wald, Erzgebirge und Elbe „schwer eine völlig befriedigende Benennung finden“ lasse. Auch John, Jürgen, „Mitteldeutschland“-Bilder, in: Geschichte Mitteldeutschlands, hg. vom Mitteldeutschen Rundfunk, Halle a.d. Saale 2000, S. 9–25, hier S. 17, sieht in dem Begriff *Mitteldeutschland* lediglich eine „Erfindung“ des 19./20. Jh., einen „Gestaltungs- und Kampfbegriff, um bestimmte Ziele zu erreichen.“ Hierzu passt, dass in der Bundesrepublik Deutschland der Begriff „Mitteldeutschland“ vor allem in den 1950er und 1960er Jahren als Bezeichnung für die DDR verwendet wurde, vgl. Heckmann, Hermann, Der Mitteldeutsche Kulturrat während und nach der deutschen Teilung, in: Mitteldeutsches Jahrbuch für Kultur und Geschichte 1 (1994), S. 21–24, hier S. 21, sowie Möller, Erforschung des Begriffs „Mitteldeutschland“, S. 5. Auf Grund dieser politischen Begriffsprägung wird etwa von Schlüter, Otto/August, Oskar (Hg.), Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes, 1. Teil – Erläuterungen, 2. Aufl., Leipzig 1959, in der Einführung zur Neuauflage des Werkes „Mitteldeutscher Heimatatlas“ darauf hingewiesen, dass sich „mit Rücksicht auf die veränderten politischen Verhältnisse ... jetzt die rein naturgeographische Bezeichnung“ empfehle. Zu den Wandlungen des Begriffs „Mitteldeutschland“ vgl. schließlich Wolf, Herbert, Wandlungen des Begriffs „Mitteldeutschland“, in: Schlesinger, Walter (Hg.), Festschrift für Friedrich von Zahn, Bd. 1 – Zur Geschichte und Volkskunde Mitteldeutschlands (= Mitteldeutsche Forschungen 50/1), Köln/Graz 1968, S. 3–23, hier S. 18.

77 Vgl. Willoweit, Dietmar, Territorium, in: HRG, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 149–151.

78 Vgl. u.a. Blaschke, Karlbeinz, Geschichte Sachsens im Mittelalter, München 1990, S. 287 f., sowie Groß, Reiner, Die Wettiner, Stuttgart 2007, S. 71.

ritorialen Herrschaftsgebietes der Wettiner mit allen seinen Teilen.⁷⁹ Kartographische Darstellungen, die das sächsische Gebiet zu umreißen versuchen⁸⁰, beziehen sich „in erster Linie auf den Bereich des Königreichs des 19., des Freistaates der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts“.⁸¹ Unproblematischer ist es daher, wenn bei der Umreißung des Untersuchungsgebietes nicht von einem Territorium, sondern von einem bestimmten Raum oder Land ausgegangen wird. Hierunter versteht K. Blaschke eine „deutlich erkennbare Einheit, die sich nach außen hin abgrenzen oder doch wenigstens unterscheiden lässt, die ihre besonderen Merkmale und Eigenheiten aufweist und ihre einheitsstiftenden Kräfte besitzt.“⁸² Für den „Raum zwischen Werra und Queis, Erzgebirge, Thüringer Wald, Fläming und Harz“⁸³ kann als eine derart einheitsstiftende Kraft die Vorherrschaft der Wettiner angesehen werden. Mehr als acht Jahrhunderte wurde dieses Gebiet „durch das Wirken der Wettiner, ihre politischen Ziele und Leistungen gestaltet und bestimmt.“⁸⁴

79 Jordan, Karl/Lammers, Walthar, Sachsen, in: HRG, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1223–1228, hier Sp. 1227. Ebenso scheidet ein (hilfsweiser) Rückgriff auf das in der bekannten Sachsenspiegelvorrede *Von der Herren Geburt* erwähnte „lande to sassen“ aus, vgl. Des Sachsenspiegels erster Theil oder das Sächsische Landrecht nach der Berliner Handschrift vom Jahre 1369, hg. von Homeyer, Carl Gustav, 3. Aufl., Gütersloh 1861, S. 139–141. Gemäß Lieberwirth, Rolf, Die Sachsenspiegelvorrede von der herren geburt, in: Schmidt-Wiegand, Ruth/Hüpper, Dagmar (Hg.), Der Sachsenspiegel als Buch. Vorträge und Aufsätze (= Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte, Bd. 1), Frankfurt a. M./Bern/New York/Paris 1991, S. 1–18, hier S. 17 (Neudruck in: Lück, Heiner [Hg.], Rolf Lieberwirth. Rechtshistorische Schriften, Weimar/Köln/Wien 1997, S. 491–503, hier S. 502), verteilen sich die dort aufgeführten Geschlechter „über ein territoriales Gebiet beiderseits der Elbe-Saale-Linie, das von Lüneburg im Norden bis Orlamünde im Süden reicht, das westlich weit ins Thüringische und Braunschweigische, östlich in die Mark Brandenburg und in die Niederlausitz ragt. Diese Grenzziehung überschreitet nicht nur Gerichtsbezirke, sondern auch die Einflußgebiete der sich herausbildenden Landesherrschaften und der Kirchenprovinzen, so daß, vom Territorium her gesehen, nur noch das Reich als das Gemeinsame übrigbleibt.“

80 Blaschke, Geschichte Sachsens, S. 156; Czok, Karl (Hg.), Geschichte Sachsens, Weimar 1989, S. 130 f. (Karte 4), S. 178 (Karte 5) sowie S. 196 (Karte 6); Groß, Reiner, Geschichte Sachsens, 5. Aufl., Dresden/Leipzig 2012, S. 58 f.; Handbuch Sachsen, S. 447.

81 Ebd., S. XVI.

82 Blaschke, Geschichte Sachsens, S. 17. Henn, Volker, Städtebünde und regionale Identitäten im hanseischen Raum, in: Moraw, Peter (Hg.), Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter (= Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 14), Berlin 1992, S. 41–64, hier S. 42, spricht in diesem Zusammenhang von „regionaler Identität“.

83 Groß, Wettiner, S. 284.

84 Ebd.

Folgerichtig bezeichnet R. Groß dieses (wettinische) Gebiet als „*Obersächsisch-Thüringischen Raum*“.⁸⁵ Untersucht werden sollen daher die fremdenbezogenen Regelungen in sächsisch⁸⁶-thüringischen⁸⁷ Städten.⁸⁸

IV. Quellenlage und Untersuchungszeitraum

Fremd war derjenige, der in Quellen städtischen Rechts als *Fremder* bezeichnet wurde. Als Sammlungen angewandten Rechts sind die Rechtsbücher dabei von besonderem Interesse.⁸⁹ Da sich die Arbeit lediglich mit den *Fremden* in (sächsisch-thüringischen) Städten beschäftigen soll, kommt in diesem Zusammenhang eine Beschränkung auf die Stadtrechtsbücher in Betracht.⁹⁰ Bei Stadtrechtsbüchern handelt es sich jedoch in der Regel um private Aufzeichnungen.⁹¹ Sie sind somit eben

85 Ebd., S. 14 (Karte 1). Ausführlich beschrieben wird dieser obersächsisch-thüringische Raum bereits bei Ebert, Wolfgang/Frings, Theodor/Gleißner, Käthe/Kötzschke, Rudolf/Streitberg, Gerhart, Kulturräume und Kulturströme im mitteldeutschen Osten. Text, Halle/Saale 1936, S. 3–9. Ein solch weiträumiger Ansatz ermöglicht vor allem die Einbeziehung des ergiebigen thüringischen Quellenmaterials. Vgl. zudem die Beschreibung der „sächsisch-thüringischen Lande“ bei Schlüter, Die sächsisch-thüringischen Lande, S. 232.

86 Gemäß Springer, Matthias, Sachsen. § 3. Historisches, in: Hoops RGA, 2. Aufl., Bd. 26, Berlin/New York 2004, S. 31–46, hier S. 32 li. Sp., handele es sich bei dem Begriff *Obersachsen* „um eine künstliche Bildung, die der lebendigen Sprache fremd ist. Das heutige Gegenwort zu *Niedersachsen* lautet *Sachsen*.“ Es wird daher von *sächsisch-thüringischen* Städten gesprochen.

87 Zum sächsisch-thüringischen Raum vgl. Straube, Manfred, Die Stellung Mitteldeutschlands im europäischen Handelsverkehr zu Beginn der Neuzeit, in: Donnert, Erich (Hg.), Europa in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Günter Mühlpfordt, Bd. 1 – Vormoderne, Weimar/Köln/Wien 1997, S. 99–117, hier S. 117, sowie Czok, Karl, Vorstädte. Zu ihrer Entstehung, Wirtschaft und Sozialentwicklung in der älteren deutschen Stadtgeschichte (= Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch-historische Klasse 121/1), Berlin 1979, S. 13. Auch Kroeschell, Karl, recht und unrecht der sassen. Rechtsgeschichte Niedersachsens, Göttingen 2005, S. 9, zählt zum obersächsischen Reichskreis „vor allem die Territorien der Wettiner in Thüringen und an der mittleren Elbe ...“ Vgl. schließlich auch die Beschreibung des thüringischen Gebietes durch Lieberwirth, Rolf, Thüringen, in: HRG, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 216–223, hier Sp. 216 f.

88 Für eine Untersuchung im Hinblick auf entsprechende fremdenbezogene Regelungen kamen ungefähr 40 sächsisch-thüringische Städte in Betracht. Im Kern hat Quellenmaterial, vgl. dazu unten A IV, von 30 Städten Eingang in vorliegende Arbeit gefunden. Die aus der Auswertung der betreffenden Quellen gezogenen Schlussfolgerungen dürfen daher als repräsentativ für sächsisch-thüringische Städte angesehen werden.

89 Munzel, Dietlinde, Rechtsbücher, in: HRG, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 277–282, hier Sp. 279.

90 Vgl. Oppitz, Ulrich-Dieter (Hg.), Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, Bd. 1 – Beschreibung der Rechtsbücher, Köln/Wien 1990, S. 46–63.

91 Munzel, Dietlinde, Stadtrechtsbücher, in: HRG, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1873–1877, hier Sp. 1873; Dilcher, Gerhard, Stadtrecht, in: HRG, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1863–1873, hier Sp. 1869; vgl. in diesem Zusammenhang ferner Lück, Heiner, Der Magdeburger Schöffenstuhl als Teil der Magdeburger Stadtverfassung, in: Pube, Matthias (Hg.), Hanse-Städte-Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser um 1500 (= Magdeburger Museumsschriften 4), Magdeburg 1996, S. 138–151, hier S. 140.

nicht nur ein Abbild der Rechtswirklichkeit im Untersuchungszeitraum, „sondern enthalten auch die persönliche Wertung oder z.T. rechtsschöpferische Anschauung des jeweiligen Verfassers ...“⁹²

Vielversprechender im Hinblick auf eine Untersuchung städtischer *Fremdheit* ist daher vor allem eine Beschäftigung mit jenen städtischen Quellen, die einen ungeübten „Einblick in den Alltag städtischen Gemeinwesens und seiner Bürger“⁹³ gewähren. Die Rede ist hierbei von den Stadtbüchern, die als „Kodifizierung des städtischen Lebens ... die ergiebigsten Quellen der städtischen Verfassungs- und Alltagsgeschichte“⁹⁴ darstellen. Stadtbücher bilden das „Rückgrat der schriftlichen Überlieferung zur mittelalterlichen Stadtgeschichte“.⁹⁵ Wesensmerkmal der Stadtbücher und damit Hauptunterschied zu den (Stadt-)Rechtsbüchern ist, dass es sich in der Regel nicht um private Aufzeichnungen handelt. Stadtbücher wurden vielmehr im Auftrag des Rates in der städtischen Kanzlei geführt.⁹⁶ Ihre Einführung in der Verwaltung der meisten deutschen Städte erfolgte im Wesentlichen zwischen

92 *Munzel, Dietlinde*, Rechtsbücher, in: HRG, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 277–282, hier Sp. 279.

93 *Oberste, Jörg/Kübler, Thomas*, Vorwort: Die Edition der Stadtbücher Dresdens und Altendresdens, in: Die Stadtbücher Dresdens 1404–1535 und Altendresdens 1412–1528, Bd. 1 – Die drei ältesten Stadtbücher Dresdens (1404–1476), hg. von *Kübler, Thomas/Oberste, Jörg*, bearb. von *Klingner, Jens/Mund, Robert*, Leipzig 2007, S. 8–10, hier S. 9.

94 *Klötzer, Wolfgang*, Stadtbuch, in: HRG, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1849–1851, hier Sp. 1849.

95 *Petter, Andreas*, Schriftorganisation, Kulturtransfer und Überformung – drei Gesichtspunkte zur Entstehung, Funktion und Struktur städtischer Amtsbuchüberlieferung aus dem Mittelalter, in: *Sarnowsky, Jürgen* (Hg.), Verwaltung und Schriftlichkeit in den Hansestädten (= Hansische Studien 16), Trier 2006, S. 17–64, hier S. 17. Bereits 1860 bezeichnete *Homeyer, Carl Gustav*, Die Stadtbücher des Mittelalters, insbesondere das Stadtbuch von Quedlinburg (Aus den Abhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1860), Berlin 1860, S. 13–80, hier S. 49, Stadtbücher als „eine reiche Fundgrube für die Geschichte und Alterthümer des fraglichen Orts ...“

96 Aus diesem Grund spricht etwa *Steinführer, Henning*, Leipziger Ratsbücher 1466–1500. Forschung und Edition. 1. Halbband. Ratsbuch 1 (1466–1489) (= Quellen und Materialien zur Geschichte der Stadt Leipzig 1), Leipzig 2003, zugl. Leipzig, Univ., Diss. phil., 2002, S. XXXIV, von der Quellengattung der sogenannten Stadt- bzw. Amtsbücher. *Hartmann, Josef*, Amtsbücher. Allgemeine Entwicklung des Amtsbuchwesens, in: *Beck, Friedrich/Henning, Eckart* (Hg.), Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, 5. Aufl., Köln/Weimar/Wien 2012, S. 55–67, hier S. 56, definiert Stadtbücher als eine „besondere, nach ihrer Herkunft benannte Gruppe der Amtsbücher.“ Dazu, dass es sich bei den Stadtbüchern um städtische Amtsbücher handelt, vgl. zudem *Deeters, Joachim*, Amtsbücher, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 215–217, hier Sp. 215 f. Den Begriff der Amtsbuchüberlieferung verwenden auch *Oberste, Jörg/Klingner, Jens*, Stadtbücher im Kontext – Stadtbuchforschung in Deutschland, in: Stadtbücher Dresdens, Bd. 1, S. 20–28, hier S. 20. Von *Klötzer*, Stadtbuch, Sp. 1849, wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass ihre Rechtserheblichkeit die Stadtbücher bzw. Geschäftsbücher zu „Amtsbüchern“ machte. Zur Führung der Stadtbücher im Auftrag des Rates und Verwahrung derselben im Rat- oder Stadthaus vgl. schließlich *Geuenich, Dieter*, Was sind eigentlich ‚Stadtbücher‘? Versuch einer Definition, in: *Debus, Friedhelm* (Hg.), Stadtbücher als namenkundliche Quelle, Stuttgart 2000, S. 17–30, hier S. 19. In diesem Zusammenhang muss zudem auf die Quellengattung der sog.

dem 13. und 16. Jahrhundert.⁹⁷ Durch die Konzentration auf diese Quellengattung wird somit zugleich der Untersuchungszeitraum vorgegeben.

Auf Grund ihrer aufgezeigten Bedeutung sollte man davon ausgehen dürfen, dass der Bestand an Stadtbüchern gut erfasst ist. Das Gegenteil ist der Fall. A. Petter konstatiert, in Anbetracht der fachlich hohen Wertschätzung überrasche es, dass in Deutschland eine Übersicht für diese Quellengattung bislang nur in vagen Umrissen vorhanden sei.⁹⁸ Verzeichnisse, „mittels derer dem einzelnen Forscher ein auswählender Quellenzugang ermöglicht wird, existieren nur in geringer Zahl.“⁹⁹

Der Versuch eines groben Überblicks über die Stadtbuchforschung wurde u. a. von H. Steinführer¹⁰⁰ unternommen, der ebenfalls feststellt, dass der Stand der Veröf-

Gerichtsbücher hingewiesen werden, bei denen es sich ebenfalls um amtliche Aufzeichnungen handelt. Hierauf verweist *Lück, Heiner*, Gerichtsbücher, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 2, Berlin 2012, Sp. 144–150, hier Sp. 144 und 147, betont jedoch, Gerichtsbücher könnten „nach ihrem Inhalt den Stadtbüchern und Amtsbüchern ebenso zugeordnet werden wie den Schöffen- und Urteilsbüchern.“

- 97 *Klötzer*, Stadtbuch, Sp. 1849; *Kintzinger, Martin*, Stadtbücher, in: LexMA, Bd. 8, München 1997, Sp. 12–13, hier Sp. 12; *OberstelKlingner*, Stadtbücher im Kontext, S. 20. Vgl. insoweit auch *Lück, Magdeburger Schöffentuhl*, S. 138, der darauf hinweist, dass das Stadtrecht „als relativ eigenständige Quellengruppe erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts virulent“ werde. Vgl. ferner *Müller-Mertens, Eckhard*, Stadtbücherinventar 1200 bis 1550. Aussagen über regionale Entwicklungsstände, in: *Moraw, Peter* (Hg.), Akkulturation und Selbstbehauptung. Studien zur Entwicklungsgeschichte der Lande zwischen Elbe/Saale und Oder im späten Mittelalter (= Berichte und Abhandlungen. Herausgegeben von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Sonderband 6), Berlin 2001, S. 149–164, hier S. 159.
- 98 *Petter, Andreas*, Mittelalterliche Stadtbücher und ihre Erschließung. Grundlagen und Gestaltung quellenkundlicher Arbeiten zur mitteldeutschen Überlieferung, in: Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt 24 (2002/03), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 189–245, hier S. 195. *Ders.*, Schriftorganisation, S. 18, ergänzt, dass dieser Befund umso erstaunlicher sei, „als Stadtbücher eine der wenigen Überrestsorten repräsentieren, die für das Mittelalter original und in Massen erhalten sind; sie kommen daher als Zeugnisse mittelalterlicher Stadtkultur mindestens ebenso in Betracht wie bestimmte architektonische Denkmale oder Sachzeugen, denen historische Wissenschaft und geschichtsinteressierte Öffentlichkeit ein ganz anderes Maß an Aufmerksamkeit entgegen bringen.“
- 99 *Petter, Andreas*, Mittelalterliche Stadtbücher, S. 196. Auch *Kroeschell, Karl/Cordes, Albrecht/Nehlsen-von Stryk, Karin*, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2 (1250–1650), 9. Aufl., Köln/Weimar/Wien 2008, S. 60, bezeichnen es als auffällig, „dass die historische Quellenkunde von den Stadtbüchern als einer selbständigen Quellengattung nichts weiß.“
- 100 *Steinführer, Henning*, Die Edition der ältesten erhaltenen Leipziger Ratsbücher (1466–1500). Ein aktuelles Forschungsprojekt zur sächsischen Städtegeschichte im Spätmittelalter, in: NASG 69 (1998), S. 245–250, hier S. 245, dort Anm. 1 sowie S. 246, dort Anm. 3; vgl. ferner *ders.*, „... und haben gebeten in des rats buch schreiben zu lassen.“ Die Edition der ältesten erhaltenen Leipziger Ratsbücher (1466–1500). Ein Forschungsprojekt im Stadtarchiv Leipzig, in: Leipziger Kalender (1999), S. 87–96, hier S. 95, dort Anm. 27. In *Steinführer, Leipziger Ratsbücher*, Bd. 1, S. XXXV i.V.m. Anm. 123, wird zudem betont, dass sichtbarer Ausdruck der Wertschätzung der Quellengattung der Stadtbücher das Vorliegen zahlreicher, in Gänze nicht mehr überschaubarer moderner Stadtbucheditionen sei. Vgl. schließlich auch den Überblick bei *OberstelKlingner*, Stadtbücher im Kontext, S. 20 i.V.m. Anm. 35.

fentlichung von Stadtbüchern nicht zufrieden stellen könne, „eine Einschätzung, die insbesondere auf Sachsen und seine reiche Stadtbuchüberlieferung zutrifft.“¹⁰¹ Die Mehrzahl mittelalterlicher Stadtbücher sei unverändert nicht im Druck zugänglich.¹⁰²

Hilfreich war daher das Manuskript des Stadtbuchinventars „*Index Librorum Civitatum – Verzeichnis der Stadtbücher des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*“, dessen Erstellung Teil eines beim Lehrstuhl für Geschichte des Mittelalters am Institut für Geschichte der Universität Halle-Wittenberg angesiedelten Forschungsprojektes ist.¹⁰³ Durch Zuhilfenahme dieses Inventars war ein Überblick betreffend den Bestand an Stadtbüchern sächsisch-thüringischer Städte möglich.

Den umfassendsten Bestand weist dabei das Sächsische Staatsarchiv an seinen Standorten in Dresden und Leipzig auf.¹⁰⁴ Hier lassen sich zahlreiche (bislang nicht edierte) Stadtbücher mittlerer und kleinerer Städte finden. Besondere Berücksichtigung fand zudem der reichhaltige Stadtbuchbestand des Stadtarchivs Naumburg.¹⁰⁵

101 *Steinführer*, Edition Leipziger Ratsbücher, S. 246.

102 *Ders.*, Leipziger Ratsbücher, Bd. 1, S. XXXV.

103 Für die Möglichkeit der Einsichtnahme möchte der Verfasser dem Institut für Geschichte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, und hierbei insbesondere Prof. Dr. Andreas Ranft sowie Andreas de Boor auf das Herzlichste danken. Das Projekt findet Erwähnung bzw. wird vorgestellt unter anderem bei *Kluge, Reinhard*, Das Stadtbuch als onomastische Quelle. Entstehung, Funktion und Stand der Erfassung in den neuen Bundesländern, in: *Debus, Friedhelm* (Hg.), Stadtbücher als namenkundliche Quelle, Stuttgart 2000, S. 31–44, hier S. 41 ff.; *ders.*, Das Stadtbuchinventar in den neuen Bundesländern. Entstehung, Aufbau, Stand, Aufgaben, in: *Sarnowsky, Jürgen* (Hg.), Verwaltung und Schriftlichkeit in den Hansestädten (= Hansische Studien 16), Trier 2006, S. 65–70, hier S. 65; *Müller-Mertens*, Stadtbücherinventar 1200 bis 1500, S. 150 f.; *Oberste/Klingner*, Stadtbücher im Kontext, S. 25 f.; *Petter*, Mittelalterliche Stadtbücher, S. 200 ff. sowie S. 211 ff.; *Steinführer*, Edition Leipziger Ratsbücher, S. 246, dort Anm. 3; Leipziger Ratsbücher, Bd. 1, S. XXXVII, dort Anm. 131.

104 Für Leipzig vgl. *Richter, Birgit* (Bearb.), Inventar der Stadtbücher (1376–1800) (= Veröffentlichungen des Sächsischen Staatsarchivs Leipzig 3), 2. Aufl., Leipzig 1994. Für Dresden kann in diesem Zusammenhang auf das Spezialinventar „Sächsische Stadtbücher“ hingewiesen werden, für dessen Zurverfügungstellung durch die Mitarbeiterin des Hauptstaatsarchivs Dresden, Romy Hartmann, sich der Verfasser ausdrücklich bedankt. Diesem überaus hilfreichen Spezialinventar kann entnommen werden, ob das betreffende Stadtbuch in dem jeweiligen depositorischen Kommunalbestand oder dem Bestand 12613 (Gerichtsbücher) oder dem Bestand 10024 Geheimer Rat (Geheimes Archiv) enthalten ist.

105 Von *Petter*, Mittelalterliche Stadtbücher, S. 198 f., wird unterstrichen, dass der reiche Amtsbuchbestand des Stadtarchivs Naumburg „in der Forschung bisher nur zu geringen Teilen ausgeschöpft“ wurde.

Im städtischen Alltag und Gemeinwesen gab es nahezu keinen Bereich, der nicht Eingang in die Stadtbücher gefunden hätte.¹⁰⁶ Die Mobilität der Kaufleute und Händler „begünstigte die Anlage von Rechnungs- und Amtsbüchern zum Zwecke der Stadtverwaltung.“¹⁰⁷ So bezeichnet etwa H. Ermisch die Leipziger Stadtbücher als „sprechendes Zeugnis ... für das rege geschäftliche Leben der Stadt“.¹⁰⁸

Indessen entwickelte sich in der Anlage und Führung von Stadtbüchern kein einheitliches Ordnungssystem. Vielmehr herrschte eine große Vielschichtigkeit¹⁰⁹ und Variabilität.¹¹⁰ Eine bestimmte Einheitlichkeit im Hinblick auf die Frage, welche Vorgänge in welcher Form in welchem Amtsbuch verschriftlicht wurden, sucht man vergebens.¹¹¹ Schon früh war daher die Forschung um eine Systematisierung der Stadtbuchbestände bemüht.¹¹² Aktuell ist dabei auf die Dreigliederung nach D. Geuenich¹¹³ sowie auf die Unterteilung durch W. Klötzer¹¹⁴ hinzuweisen. In erster Linie wird insoweit unterschieden zwischen jenen Stadtbüchern, in welchen Rechtsakte des Rates¹¹⁵ aufgezeichnet wurden, und jenen Stadtbüchern, die der Verschriftlichung privatrechtlicher Angelegenheiten der Bürger dienten, „für welche der Stadtrat Regelungs- oder Beglaubigungsfunktion wahrnahm.“¹¹⁶

106 *Klötzer*, Stadtbuch, Sp. 1850; *Kintzinger*, Stadtbücher, Sp. 13. Dementsprechend vielfältig sind die Benennungen der überlieferten Stadtbücher, vgl. die umfassende Zusammenstellung bei *Geuenich*, Was sind eigentlich ‚Stadtbücher‘?, S. 21 ff.

107 *Oberste*, Vom Bürgerverband zur Bürokratie – Spätmittelalterliche Städte und Stadtverwaltungen als Gegenstand der Forschung, in: Stadtbücher Dresdens, Bd. 1, S. 11–19, hier S. 18.

108 *Ermisch*, *Hubert*, Die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters, in: NASG 10 (1889), S. 83–143 sowie S. 177–215, hier S. 180.

109 *Kintzinger*, Stadtbücher, Sp. 13.

110 *OberstelKlingner*, Stadtbücher im Kontext, S. 20.

111 Daher weist auch *Kintzinger*, Stadtbücher, Sp. 12, einleitend auf „in Anlage wie Inhalt unterschiedl. Überlieferungsbestände“ hin.

112 Vgl. *Beyerle*, *Konrad*, Geschichte Sachsens im Mittelalter, in: Deutsche Geschichtsblätter 11 (1910), S. 145–200, hier S. 191 ff.

113 *Geuenich*, Was sind eigentlich ‚Stadtbücher‘?, S. 26, untergliedert die Stadtbücher in 1. Bücher des Rates (z. B. Ratsprotokolle, Ratsbeschlüsse, Satzungen und Privilegien), 2. Bücher des Gerichts (z. B. Eheverträge, Erbschaftssachen und Testamente) sowie 3. Bücher der städtischen Finanzverwaltung (z. B. Steuerbücher, Kämmereibücher, Rechnungsbücher und Zinsregister).

114 *Klötzer*, Stadtbuch, Sp. 1850, unterteilt die Stadtbücher in 1. Statutenbücher zur städtischen Verfassung, 2. Justizbücher, 3. Geschäftsbücher der inneren Verwaltung sowie 4. Bücher, welche privatrechtliche Angelegenheiten betreffen.

115 *Kintzinger*, Stadtbücher, Sp. 12.

116 *OberstelKlingner*, Stadtbücher im Kontext, S. 21. Auch bei *Kintzinger*, Stadtbücher, Sp. 12, findet sich diese Unterscheidung wieder, wenn er darauf hinweist, dass größere Städte seit dem 12. Jh., verbreiteter dann im 13. Jh., damit begannen „über rechtsverbindliche Akte des Rates und der Bürger Aufzeichnungen anlegen zu lassen.“ *Steinführer*, Edition Leipziger Ratsbücher, S. 248, hebt im Hinblick auf die Spezialisierung in der Amtsbuchführung ebenfalls diese beiden Schwerpunkte hervor, „die man wohl am besten unter den Oberbegriffen Ratsgeschäfte und privatrechtliche Einträge zusammenfassen kann.“ Vgl. schließlich auch *Richter* (Bearb.), Inventar der Stadtbücher, S. 7, die in erster Linie ebenfalls Stadtbücher, die zur „rechtlichen Fixierung“ dienten, von denen abgrenzt, die als „Gedächtnisstütze“ praktische Bedeutung erlangten.

Da Festlegungen betreffend die *Fremden* eher einen allgemeinverbindlichen Charakter hatten, es sich also in den wenigsten Fällen um Angelegenheiten von ausschließlich privatem Interesse¹¹⁷ gehandelt haben dürfte, liegt das Hauptaugenmerk auf solchen Stadtbüchern, die städtische Ordnungen, Satzungen und Willküren enthalten. Im Vordergrund sollen jene Stadtbücher stehen, die sich durch ihre Rechtserheblichkeit¹¹⁸ auszeichnen, also die Rats- bzw. Statutenbücher.

Insoweit ist jedoch unbedingt zu berücksichtigen, dass die beschriebene Unterteilung erst später eingesetzt hat, vor allem aber nicht von sämtlichen Stadtverwaltungen eingeführt¹¹⁹ bzw. stringent eingehalten worden ist. In den meisten Fällen handelt es sich daher zu Beginn der Stadtbuchüberlieferung noch um sog. Mischbücher ohne „spezialisiertes inhaltliches Profil“¹²⁰, die Eintragungen aus den unterschiedlichsten Bereichen des städtischen Alltags und Tätigkeitsbereichen des Rates enthalten¹²¹, wobei die Stadtverwaltung in der Regel mit einem einzigen Buch „für unterschiedliche Arten von Geschäften, Beurkundungen und Verlautbarungen“ auskam.¹²² Daher wurden in vielen Fällen auch Stadtbücher mit gemischtem Inhalt gesichtet.¹²³ Diese Mischbücher enthalten zwar zum großen Teil auch die vor dem Rat verlautbarten Rechtsgeschäfte Privater, daneben aber eben auch wichtige Ratsbeschlüsse, städtische Ordnungen, Satzungen und sonstige Verwaltungssachen allgemeinerer Art. Hilfreich für das Auffinden dieser allgemeinen Rechtsakte war die Beschreibung des Inhalts des betreffenden (sächsischen) Stadtbuchs durch H. Ermisch.¹²⁴

117 Zu den privaten Rechtsgeschäften der Bürger, die vor dem Rat verhandelt wurden, gehörten unter anderem Verpfändungen von Grundstücken, Schuldenregelungen, Testamente, Erb- und Vormundschaftssachen, Verträge und Schiedssprüche, vgl. *Mund, Robert/Klingner, Jens*, Der Überlieferungsbestand der Dresdner und Altendresdner Stadtbücher, in: Stadtbücher Dresdens, Bd. 1, S. 29–32, hier S. 30.

118 *Klötzer*, Stadtbuch, Sp. 1849.

119 *Kintzinger*, Stadtbücher, Sp. 12.

120 *Steinführer*, Edition Leipziger Ratsbücher, S. 248.

121 Auch *Klötzer*, Stadtbuch, Sp. 1849, bezeichnet daher das „idealtypische Stadtbuch“ als Mischbuch „mit Notizen, Listen, Abrechnungen, Urkundenabschriften und chronikalischen Aufzeichnungen“.

122 *Oberstel/Klingner*, Stadtbücher im Kontext, S. 21.

123 Dies betrifft etwa die Stadtbücher von Borna, Döbeln, Frankenberg, Frauenstein, Grimma, Königstein, Lommatzsch, Lößnitz, Mittweida und Pirna.

124 *Ermisch*, Die sächsischen Stadtbücher, S. 83–143 sowie S. 176–215. Doch auch unabhängig von der Beschreibung der Stadtbücher durch Hubert Ermisch gestaltete sich das Auffinden allgemeiner Rechtssetzungen innerhalb der Stadtbücher gemischten Typs recht problemlos. Ratsbeschlüsse, Satzungen, Statuten etc. wurden in der Regel wesentlich lesbarer und sorgfältiger als Privatangelegenheiten aufgezeichnet. Da letzteren „lediglich“ eine Nachweisfunktion zukam, waren sie – wie etwa bei Schuldverschreibungen – von vornherein zeitlich befristet und wurden, sobald sie ihre Gültigkeit verloren hatten, im Stadtbuch wieder gestrichen. Vgl. in diesem Zusammenhang auch *Mund, Robert/Klingner, Jens*, Der Überlieferungsbestand der Dresdner und Altendresdner Stadtbücher, in:

Vereinzel wurden auch Stadtrechtsbücher ausgewertet. Dies geschah vor allem dann, wenn bereits die kursorische Sichtung Hinweise auf Regelungen betreffend die *Fremden* ergab. Trotz der eingangs dargestellten grundsätzlichen Unterscheidung zwischen (Stadt-)Rechtsbüchern und Stadtbüchern ist eine solche Einbeziehung schon deshalb vertretbar, weil nicht immer deutlich zu Tage tritt, inwieweit es sich tatsächlich „nur“ um eine private Aufzeichnung handelt, die Abgrenzung also fließend ist.¹²⁵ Zudem lässt sich etwa am Beispiel des Rechtsbuches von Zwickau belegen, dass selbiges im amtlichen Gebrauch war¹²⁶, was bereits an sich seine Verwendung als Quelle rechtfertigt. Darüber hinaus wird vermutet, dass seitens des Rates die Erstellung des Rechtsbuches rege Unterstützung fand, so dass ihm auch unter diesem Gesichtspunkt der amtliche Charakter eines Stadtbuches nicht in Gänze abgesprochen werden kann.¹²⁷

Besondere Beachtung fand schließlich auch das Magdeburger Recht, welches „das am stärksten verbreitete Stadtrecht des Mittelalters im deutschsprachigen Raum“ darstellt.¹²⁸ Wenngleich aus Magdeburg kein im Mittelalter abgefasster amtlicher Stadtrechtskodex überliefert ist¹²⁹, belegen „die seit Mitte des 12. Jahrhunderts in größerer Zahl einsetzenden Bewidmungen benachbarter, später dann auch weiter entfernter Städte mit Magdeburger Recht“ die Bedeutung dieses Stadtrechts für die Praxis.¹³⁰ Als die wichtigste Quelle des Magdeburger Rechts sind die Rechtsprü-

Stadtbücher Dresdens, Bd. 1, S. 29–32, hier S. 30, die für die Dresdner Stadtbücher darauf hinweisen, dass vereinzelt Niederschriften öffentlichrechtlichen Inhalts vorwiegend auf den ersten und letzten Blättern der Stadtbücher zu finden seien.

125 *Munzel, Dietlinde*, Stadtrechtsbücher, in: HRG, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1873–1877, hier Sp. 1874, unterstreicht daher, dass die Abgrenzung zwischen amtlicher und privater Stadtrechtsaufzeichnung „nur nach den Umständen der Entstehung und dem literarischen Stil erfolgen“ könne. Unter welchen Voraussetzungen es sich ggf. nicht mehr um eine reine Privatarbeit handelt, ist auch Gegenstand der modernen Rechtsbücherforschung, vgl. aktuell *Strauch, Dieter*, Rechtsbücher und Gesetzbücher im Norden (Laghman – Lagsaga – Lagh – Siðvænæ), in: ZRG GA 130 (2013), S. 37–77.

126 Zwickauer Rechtsbuch, Einleitung, S. LXXV.

127 Ebd., S. LXXX.

128 *Schelling, Renate*, Magdeburger Schöffensprüche und Magdeburger Weichbildrecht in urkundlicher und handschriftlicher Überlieferung, in: *Puble* (Hg.), Hanse-Städte-Bünde, S. 118–128, hier S. 118.

129 *Buchda, Gerhard*, Magdeburger Recht, in: HRG, Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 134–138, hier Sp. 134. Vgl. in diesem Zusammenhang auch *Johanek, Peter*, Magdeburger Rechtsbücher, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, begründet von *Stammler, Wolfgang*, fortgeführt von *Langosch, Karl*, Zweite, völlig neu bearbeitete Aufl. unter Mitarbeit zahlreicher Fachgelehrter, hg. von *Wachinger, Burghart* u.a., Bd. 11, Berlin/New York 2004, Sp. 945–953, hier Sp. 946.

130 *Lieberwirth, Rolf*, Magdeburger Recht, in: *Puble* (Hg.), Hanse-Städte-Bünde, S. 114–117, hier S. 114.

che und -mitteilungen der Magdeburger Schöffen anzusehen¹³¹, die in Form der Empfängerausfertigungen bestehen.¹³² J. Weitzel betont, dass das Magdeburger Recht mit der Spruchpraxis der Magdeburger Schöffen gleichzusetzen sei.¹³³ Von F. Ebel wird ebenfalls darauf verwiesen, dass das Magdeburger Recht „allein auf der Rechtsprechung der Magdeburger Schöppen“ beruhe.¹³⁴ Somit handelt es sich auch bei den Magdeburger (Stadt-)Rechtbüchern¹³⁵ letztendlich um „Systematisierungen der Magdeburger Spruchtätigkeit“.¹³⁶

Dies sind die Quellen, die auf ihren Regelungsgehalt betreffend die *Fremden* untersucht werden sollen.

V. Gang der Untersuchung

Auf welche Weise erfolgte die Auseinandersetzung mit *Fremden* in sächsisch-thüringischen Städten zwischen dem 13. und 16. Jahrhundert? Wer wurde als *Fremder* angesehen? Wie begegnete man ihm? Gab es im städtischen Alltag Bereiche, welche durch die *Fremden* besonders geprägt wurden? Dies sind Fragen, welche einer Klärung zugeführt werden sollen.

Da in vorliegender Untersuchung vor allem derjenige als *Fremder* betrachtet wird, der in sächsisch-thüringischen Stadtbüchern auch tatsächlich als solcher benannt

131 Ebd., S. 116. Zu den Schöffenspruchsammlungen als Quellengruppe des Stadtrechts vgl. ferner *Lück*, Magdeburger Schöffensteinstuhl, S. 140, sowie *ders.*: Sachsenspiegel und Magdeburger Recht, S. 29. Zur Autorität des Magdeburger Schöffensteinstuhls vgl. zudem *ders.*, Ius Maideburgense, S. 11. Zur Bedeutung der Sprüche des Magdeburger Schöffensteinstuhls für die Erforschung des Magdeburger Rechtskreises vgl. auch *Perrin, Marion*, Fotokopierte und transliterierte Magdeburger Schöffensprüche (1940–1945). Zu den Beständen im Magdeburger Stadtarchiv, in: *Lück/Puhle/Ranft* (Hg.), Grundlagen für ein neues Europa, S. 223–238, hier S. 224.

132 *Schelling*, Magdeburger Schöffensprüche und Magdeburger Weichbildrecht, S. 118.

133 *Weitzel, Jürgen*, Zum Rechtsbegriff der Magdeburger Schöffen, in: *Willoweit, Dietmar/Schich, Winfried* (Hg.), Studien zur Geschichte des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Deutschland und Polen (= Rechtshistorische Schriften 10), Frankfurt a.M. 1980, S. 62–93, hier S. 77; vgl. ferner ebd., S. 69 („Die Schöffen von Magdeburg wußten alles und alles nach Magdeburger Recht!“)

134 *Ebel, Friedrich*, *Des spreke wy vor eyn recht ...* – Versuch über das Recht der Magdeburger Schöppen, in: *Fijal, Andreas/Leuchte, Hans-Jörg/Schiewer, Hans-Jochen* (Hg.), Friedrich Ebel. Unseren fruntlichen grus zuvor. Deutsches Recht des Mittelalters im mittel- und osteuropäischen Raum. Kleine Schriften, Köln/Weimar/Wien 2004, S. 423–511, hier S. 424.

135 Vgl. u. a. *Munzel, Dietlinde*, Stadtrechtbücher, in: HRG, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1873–1877, hier Sp. 1875; *Buchda, Gerhard*, Magdeburger Recht, in: HRG, Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 134–138, hier Sp. 135; *Lück*, Magdeburger Schöffensteinstuhl, S. 140 f. i. V. m. Anm. 35 unter Verweis auf *Oppitz*, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, Bd. 1, S. 46 ff.

136 *Schelling*, Magdeburger Schöffensprüche und Magdeburger Weichbildrecht, S. 118.

wurde, werden zunächst die verschiedenen Bezeichnungen des *Fremden* aufgezeigt (*Kapitel B I*). Eine ausschließliche Annäherung an *fremd* und *Fremdheit* über mediävistische Definitionsversuche ist unter diesem Gesichtspunkt daher überhaupt nicht erforderlich.

Unabhängig hiervon soll im nächsten Schritt (*Kapitel B II*) geprüft werden, ob sich eine solche Definition unter Umständen sächsisch-thüringischen Stadtbüchern selbst entnehmen bzw. aus diesen ableiten lässt. Denn es darf davon ausgegangen werden, dass bei der Bezeichnung einer Person als *fremd* sehr wohl eine Vorstellung darüber bestand, welche Merkmale eben diese Person zum *Fremden* machte. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Beschäftigung mit dem Merkmal der *Auswärtigkeit*.

Nach dieser quellenbezogenen Auseinandersetzung mit dem Wesen des *Fremden* wird im Hauptteil (*Kapitel C*) die Stellung desselben im städtischen Alltag untersucht. Der Gang der Darstellung begleitet den *Fremden*, der sich der Stadt von außen näherte, um vorübergehend oder dauerhaft Aufnahme in dieser zu begehren, und dabei auf die verschiedensten Beschränkungen stieß. Die Sicht der Einheimischen auf die *Fremden* war einerseits von tiefem Misstrauen geprägt. Andererseits waren die *Fremden* aber auch willkommene Gäste, vor allem wenn sie in die Stadt einreisten, um den Markt aufzusuchen. Die Mehrzahl fremdenbezogener Regelungen in sächsisch-thüringischen Stadtbüchern betrifft daher die Teilnahme der *Fremden* am städtischen Markt und Wirtschaftsleben. Diesem Bereich gilt ein Hauptaugenmerk der Untersuchung.

Erster Anlaufpunkt der *Fremden* nach ihrer Ankunft in der Stadt waren in der Regel die Herbergen. Eine herausgehobene Stellung und Verantwortung kam dabei dem Wirt als Mittler zwischen Einheimischen und *Fremden* zu (*Kapitel C II*).

Die Einheimischen waren von der Einreise der *Fremden* mindestens ebenso abhängig wie letztere von der Gewährung des Marktzugangs. Dieses gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis soll für einzelne Themenfelder der Marktabhaltung aufgezeigt werden. Es geht also nicht allein darum, die verschiedenen Beschränkungen hervorzuheben, welche die einheimischen Marktteilnehmer vor den *fremden* Händlern schützen sollten. Vielmehr gilt es, darüber hinaus aufzuzeigen, auf welche Weise die städtischen Amtsträger bemüht waren, bei eben diesen Beschränkungen Maß zu halten, damit der Markt für die *Fremden* – trotz der notwendigen Regulierung – attraktiv blieb. In wohl kaum einem anderen Bereich sind daher die betreffenden Regelungen derart zahlreich und vielschichtig.

Diese Vielfalt zeigt sich zunächst, wenn es darum ging, den Zugang der *Fremden* zum Markt zu steuern (*Kapitel C III 1*), wobei an dieser Stelle erstmals auf den ausgeprägten Einfluss der Zünfte einzugehen sein wird. Da die Beschränkung bzw. Steuerung des Marktzugangs dazu führen konnte, dass die *Fremden* außerhalb des Marktes ihren Geschäften nachgingen, werden zahlreiche Regelungen sächsisch-thüringischer Stadtbücher untersucht, die auf entsprechende Aktivitäten der *Fremden* im städtischen Umland hindeuten. Als Reaktion der Städte bildeten Marktzwang und Marktschutz (*Kapitel C III 2*) sowie Festlegungen betreffend die Reichweite des Marktgebietes (*Kapitel C III 3*) wichtige Steuerungsinstrumente zur Sicherung des Marktes und damit der städtischen Versorgung.

Wurde den *Fremden* der Marktzugang gewährt, konnte dessen ungeachtet die Marktteilnahme auf verschiedenste Weise eingeschränkt werden. Hervorzuheben ist das Verbot des sofortigen „*kauffen uff vorkouff*“¹³⁷ (*Kapitel C III 4*). Das Versorgungsinteresse der Einheimischen prallte hierbei auf die Absicht der *Fremden*, auf dem Markt möglichst vorteilhafte bzw. gewinnbringende Handelsgeschäfte abzuschließen. Auch in diesem Zusammenhang wird aufgezeigt, dass der insoweit vorzunehmende Ausgleich zwischen Marktschutz einerseits und Marktattraktivität andererseits ganz unterschiedlich sichergestellt werden konnte.

Sodann thematisiert die Untersuchung in *Kapitel C III 5* verschiedene weitere Beschränkungen der *Fremden*, wobei sich in sächsisch-thüringischen Stadtbüchern Vorgaben betreffend den Verkaufspreis besonders häufig finden lassen. Ferner konnte die Ausfuhr bestimmter Waren grundsätzlich verboten bzw. eingeschränkt werden, um möglichen Versorgungsengpässen im Marktgebiet von vornherein entgegenzuwirken. Auffallend zahlreich sind zudem Regelungen zur Einfuhr und zum Ausschank *fremder* Getränke.

Da die Marktzollpflicht die für die *Fremden* sicherlich spürbarste Regulierung darstellte, wird diese gesondert behandelt (*Kapitel C III 6*). Bezollt werden konnten sowohl Einfuhr und Verkauf als auch Kauf und Ausfuhr. Über entsprechende Ausnahmetatbestände wurde dabei Einfluss auf das Marktangebot genommen. Damit die Zügigkeit des Warenzuflusses und -abflusses durch die Bezollung am Stadttor nicht mit allzu viel Zeitverlust verbunden war, lassen sich in sächsisch-thüringischen Stadtbüchern verschiedene Möglichkeiten finden, durch welche ein Ausgleich zwischen dem Interesse der Einheimischen, sich über die Zollerhebung eine Einnahmequelle zu sichern, und dem Interesse der *Fremden* an einem reibungslosen

137 Vgl. u. Anm. 475.

und zügigen Marktzugang geschaffen werden sollte. Ebenso mannigfaltig sind schließlich auch die Maßnahmen der einheimischen Verantwortlichen, mit Hilfe derer die Verwendung einheitlicher Maße und Gewichte durch die *Fremden* gewährleistet wurde. Einmal mehr wird an dieser Stelle der marktregulierende Einfluss der Zünfte verdeutlicht werden können (*Kapitel C III 7*).

Nicht zuletzt deshalb, weil den *Fremden* eine unbeschränkte Marktteilnahme nur über die Erlangung des Bürgerrechts möglich war, sollen in *Kapitel C IV* die Voraussetzungen für eine solche Vollintegration thematisiert werden. Einleitend werden hierzu Rechte und Pflichten – Bürgerprivilegien und Bürgerlasten – in Abgrenzung zum *fremden* „*nichtborgere*“¹³⁸ dargestellt (*Kapitel C IV 1*). Für den Erwerb des Bürgerrechts hatte der *Fremde* vor allem den Nachweis über seine Geburt und sein bisheriges Wohlverhalten zu führen (*Kapitel C IV 2*). In sächsisch-thüringischen Stadtbüchern unterscheiden sich die entsprechenden Regelungen sowohl im Hinblick auf die formalen Anforderungen an diese Nachweisführung als auch im Hinblick auf die Gewichtung dieser beiden Merkmale. Sodann werden weitere Voraussetzungen für die Erlangung des Bürgerrechts sowie schließlich Ausnahmen von der Notwendigkeit des Erwerbs desselben vorgestellt.

Um unbeschränkt Handel treiben bzw. ein Handwerk ausüben zu können, war über den Bürgerrechtserwerb hinaus grundsätzlich auch die Zugehörigkeit zur betreffenden Innung erforderlich (*Kapitel C V 1*). Trotz des Zusammenhangs mit dem Bürgerrecht waren an diese Zugehörigkeit eigenständige Rechte und Pflichten geknüpft. Den Nachweis über seine Geburt und sein bisheriges Wohlverhalten hatte der *Fremde* auch gegenüber den Innungsvertretern, und zwar grundsätzlich unabhängig vom Bürgerrechtserwerb zu erbringen. In der Absicht, eine doppelte Prüfung zu vermeiden, wurde in den Städten daher nach Wegen der Verfahrensbeschleunigung bzw. -vereinfachung gesucht, um den *Fremden* möglichst zeitnah in den städtischen Bürger- und Innungsverband integrieren zu können. Bestimmte Voraussetzungen hingegen konnten allein von den Vertretern der Innung überprüft werden. Hierzu gehörte die fachliche Befähigung des *Fremden*.

Ihren Abschluss findet die Untersuchung in einer Zusammenfassung und einem Ausblick (*Kapitel D*).

138 Vgl. u. Anm. 164.

Die Begegnung mit dem *Fremden* ermöglicht es Menschen, ihre eigenen Werte, ihre eigenen Sichtweisen zu reflektieren und versetzt sie gleichzeitig in die Lage, sich selbst zu definieren. Die derzeitige Debatte über den Umgang mit *Fremden* in unserer Gesellschaft zeigt, dass das Thema unverändert aktuell ist. Wer aber wurde in sächsisch-thüringischen Städten zwischen dem 13. und 16. Jahrhundert als *fremd* angesehen? Wie begegnete man den *Fremden*? Bei der Suche nach Antworten auf diese Fragen konzentriert sich Thomas David Bethin im Wesentlichen auf das städtische Wirtschaftsleben. Er zeigt die vielfältigen Facetten von *fremd* und *Fremdheit*, hinterfragt mediävistische Erklärungsversuche und gelangt schließlich zu einem eigenständigen Definitionsansatz.

Zwar stößt man in den Quellen immer wieder auf Tendenzen von Misstrauen und Abwehr. Gleichwohl wurden die *Fremden*, ihre Waren und Fertigkeiten aber als unverzichtbarer Bestandteil des Marktes angesehen. Zur Stärkung ihrer Wirtschaftskraft waren die Städte zwischen dem 13. und 16. Jahrhundert deshalb beständig darum bemüht, *Fremde* zum Zuzug zu bewegen und sie dauerhaft in den eigenen Bürger- und Innungsverband zu integrieren. Keineswegs war das Markttreiben vom Gegeneinander einheimischer und *fremder* Teilnehmer geprägt. Im Vordergrund stand in der Regel vielmehr das Miteinander und das Wissen um die Notwendigkeit gegenseitiger Rücksichtnahme. Die Belegbarkeit dieser – zumindest für den Bereich des Wirtschaftslebens – positiven Grundeinstellung in Bezug auf die *Fremden* ist eine der zentralen Erkenntnisse in der Arbeit von Thomas David Bethin.

